

Niederschrift

(HFGPA/005/2017)

über die 5. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 24.05.2017, 16:00 - 18:10 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:35 Uhr

6. Mitteilungen zur Kenntnis

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| 6.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/181/2017 Kenntnisnahme |
| 6.2. | Zwischenbericht zum Punkt 3 des Antrags der ÖDP Fraktion vom 12.02.2017 zur Umsetzung von Leichter Sprache und Barrierefreiheit in der gesamten Stadtverwaltung | 13/179/2017 Kenntnisnahme |
| 6.3. | Neuaufgabe Baulandkataster Gewerbe (Stand 31.12.2016) | 611/172/2017 Kenntnisnahme |
| 7. | Aufbau einer professionellen Struktur Sprach- und Integrationsmittlung SprInt - Gemeinsames Interessensbekundungsverfahren mit den Städten Nürnberg, Fürth und Schwabach | 13/180/2017 Beschluss |
| 8. | Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2018 | 20/017/2017 Gutachten |
| 9. | Jahresabschluss 2014 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung | 20/019/2017 Beschluss |
| 10. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2016 des GME (Amt 24) | 241/060/2017 Gutachten |
| 11. | Fahrkostenzuschuss bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fahrkostenzuschuss); Abschluss des VGN-FirmenAbos | 113/035/2017 Beschluss |

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 12. | CSU-Fraktionsantrag 018/2017; Brucker Kirchweihbaum | 32-3/020/2017 Beschluss |
| 13. | Neuerlass einer Bade- und Eislaufverordnung | 30/048/2016/2 Gutachten |
| 14. | Neuerlass der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher) | 30/053/2017 Gutachten |
| 15. | Neufassung der Benutzungsordnung des Naherholungsgebietes Dechsendorfer Weiher | 52/131/2017/1 Beschluss |
| 16. | Bedarfsbeschluss mit Raumprogramm und Planungsbeschluss für eine neue Sporthalle an der Hartmannstraße | 52/140/2017 Gutachten |
| 17. | Wohnen im höheren Alter zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 165/2016 vom 24.10.2016 | 504/005/2017/1 Beschluss |
| 18. | Fortschreibung der Beträge für Tagesmütter und -väter | 51/134/2017 Beschluss |
| 19. | Kindertagesbetreuung in Erlangen - Bestandsbericht 2017, Teil 1 Kinder unter drei Jahren und Kindergartenalter Der Bericht kann im Ratsinformationssystem abgerufen werden. | 51/138/2017 Gutachten |
| 20. | Anfragen | |

TOP 6

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 6.1

13/181/2017

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 11. Mai 2015 auf; sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.2

13/179/2017

Zwischenbericht zum Punkt 3 des Antrags der ÖDP Fraktion vom 12.02.2017 zur Umsetzung von Leichter Sprache und Barrierefreiheit in der gesamten Stadtverwaltung

Sachbericht:

Leichte Sprache wurde für Menschen mit Lernschwierigkeiten entwickelt. Sie folgt einem klaren Regelwerk und sorgt dafür, dass die Zielgruppe den Inhalt eines Textes verstehen kann. Leichte Sprache zeichnet sich dabei vor allem dadurch aus, dass die Texte von Menschen mit Lernschwierigkeiten vor einer Veröffentlichung auf Verständlichkeit geprüft werden.

Der Terminus „einfache Sprache“ hingegen wird für Texte verwendet, die einer einfachen Alltagssprache, aber keinem festen Regelwerk folgen. Sie orientieren sich immer an der Sprache ihrer Leser*innen.

Verständliche Sprache ist seit langem ein Anspruch an die öffentlichen Verwaltungen, oft wird auch der Begriff "bürgerfreundliche Sprache" verwendet. Es bedeutet zunächst einmal klare Sprache, Kriterien sind aber auch die Satzlänge, sowie qualitative Aspekte, zum Beispiel die inhaltliche Folgerichtigkeit der Aussagen in dem Text.

Texte in einfacher bzw. verständlicher Sprache wurden nicht von Menschen mit Lernschwierigkeiten geprüft. Sie sind häufig schwerer zu verstehen als Texte in leichter Sprache. Texte in leichter und einfacher Sprache helfen nicht nur Menschen mit Lernschwierigkeiten, sondern auch Menschen, die nicht gut Deutsch können oder aus anderen Gründen die Alltags- und Amtssprache nicht verstehen.

Bei der Novellierung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG) im Juli 2016 wurde die Verwendung der Leichten Sprache gesetzlich verankert. Ab 1.1.2018 sollen alle Bundesbehörden ihre Entscheidungen in verständlicher Sprache erläutern. Es ist damit zu rechnen, dass bei der Überarbeitung des Bayerischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (als Maßnahme des Aktionsplanes Inklusion für diese Legislaturperiode) das Thema verständliche Sprache auch in Bayern aufgegriffen und einheitlich geregelt wird.

Im Jahr 2011 verpflichtete sich die Stadt Erlangen zum Arbeitsprogramm zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention des Forums behinderter Menschen. In diesem Rahmen wurden bereits einige Bemühungen unternommen, um Menschen mit Lernschwierigkeiten Informationen zu verschiedenen Themen in leichter oder einfacher Sprache zur Verfügung zu stellen.

Die Stadtbibliothek hat eine Abteilung eingerichtet, in welcher Bücher in leichter Sprache zu finden sind. Auf der Webseite der Stadtbibliothek sowie der Webseite des Theaters gibt es daneben eine Rubrik häufig gestellter Fragen in leichter Sprache. Hier werden die wesentlichen Fragen zu den beiden Institutionen leicht verständlich beantwortet.

Das Stadtjugendamt veröffentlichte einen Flyer zum Thema Lernstuben in leichter Sprache. Die Volkshochschule Erlangen entwickelte in Eigenregie einen Flyer über ihre Einrichtung in einfacher Sprache. Und das 2015 neu gegründete Büro für Chancengleichheit und Vielfalt veröffentlichte seine Webseiteninhalte ebenfalls in leichter Sprache.

Daneben fand im November 2016 eine eintägige Fortbildung zum Thema leichte Sprache in der Stadt Erlangen statt, in welcher städtische Mitarbeiter für das Thema sensibilisiert wurden, Grundlagen zum Thema erlernten und einen ersten Übersetzungstest machen konnten. Die Fortbildung wurde im Tandem durchgeführt, wobei eine Dozentin ohne und eine mit Lernbehinderung die Themen präsentierten.

Darüber hinaus ermöglicht es ein Stadtratsbeschluss gehörlosen Menschen, bei der Teilnahme an städtischen Veranstaltungen auf Anfrage einen Gebärdensprachdolmetscher finanziert zu bekommen.

Im Jahr 2017 soll ein Kulturführer in leichter Sprache erscheinen, der Freizeit-Guide für neu zugezogene Kinder und Jugendliche vom Büro für Chancengleichheit und Vielfalt wird in einfacher Sprache aufgelegt. Daneben planen auch das Stadtmuseum und die Volkshochschule weitere Aktivitäten. Vom Museum soll ein Flyer erscheinen, und die Volkshochschule plant in ihrem Programm eine Rubrik in einfacher Sprache.

Um die weiteren Planungen besser zu koordinieren, erarbeiten die Inklusionsstelle und der Behindertenbeauftragte in Kooperation mit der Pressestelle und dem e-Governmentcenter Vorschläge für die weiteren Umsetzungsschritte.

Dazu muss zunächst erhoben werden, welche Informationen möglichst schnell in leichter oder einfacher Sprache bzw. Gebärdensprache vorgehalten werden müssen und wie das umgesetzt werden kann. Darüber hinaus wird an der Barrierefreiheit von Dokumenten gearbeitet und der

Markt der technischen Unterstützung in diesem Bereich erkundet. (z.B. ÜbersetzungsApp in einfache und leichte Sprache, Gebärdensprachvideos u.ä.)

Als externe Experten stehen unter anderem Mitarbeiter*innen der Lebenshilfe Erlangen sowie der Access Integrationsbegleitung gGmbH zur Verfügung.

In einem zweiten Schritt werden danach mit den Ämtern und der Politik weitere Vorgehensmöglichkeiten abgestimmt mit einer Einschätzung der dafür jeweils benötigten Ressourcen.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Wunsch von Frau StRin Grille vertagt und im nächsten HFGPA als eigener Tagesordnungspunkt behandelt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 6.3

611/172/2017

Neuaufgabe Baulandkataster Gewerbe (Stand 31.12.2016)

Sachbericht:

Neuaufgabe Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB

Das Baulandkataster Gewerbe wurde zum 31. Dezember 2016 fortgeschrieben. Berücksichtigt wurden die Baubeginnsanzeigen, die aufgestellten Bebauungspläne und die durchgeführten Erschließungen im Jahr 2016.

Ein Exemplar hängt während der Sitzung im Ratssaal aus. Das Kataster kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung und auf den Internetseiten der Stadt Erlangen unter www.erlangen.de/baulandkataster eingesehen werden.

Es führt sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen in Gewerbe-, Industrie-, Misch- oder Kerngebieten in einer Karte auf. Zusätzlich sind die Reserveflächen Gewerbe als Hinweis aufgenommen.

Insgesamt sind 56 Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 25,6 ha als Baulücken bzw. Baugrundstücke mit Potential erfasst.

Eigentümer haben die Möglichkeit, einer Veröffentlichung ihrer Grundstücke im Baulandkataster Gewerbe zu widersprechen. Aufgrund von Widersprüchen können 13 Baulücken mit einer Fläche von insgesamt 13,6 ha nicht veröffentlicht werden. Dies sind 35 % der relevanten Flächen. Die Aussagekraft des Katasters wird dadurch geschmälert.

Im Vergleich zum Vorjahr werden zwei Baulücken an der Karlheinz-Kaske-Straße und der Neuenweiherstraße nicht mehr dargestellt, da hier im Jahr 2016 mit einer baulichen Entwicklung begonnen wurde.

Das Kataster enthält keine personenbezogenen Daten.

Eigentümer können weiterhin einer Veröffentlichung ihrer Grundstücke im Baulandkataster widersprechen. Eingehende Widersprüche werden bei der nächsten Fortschreibung berücksichtigt.

Verfügbarkeit von Baulücken

Unter Berücksichtigung der widersprochenen Grundstücke gibt es in Erlangen Baulücken und Baugrundstücke mit Potentialen in Gewerbe-, Industrie-, Misch- oder Kerngebieten mit einer Gesamtgröße von 39,2 ha.

Mit 7,7 ha werden nur 21 % der relevanten Grundstücksflächen als grundsätzlich verfügbar eingestuft. Nur wenige dieser Grundstücke werden derzeit aktiv auf dem Grundstücksmarkt angeboten. Von den grundsätzlich verfügbaren Grundstücken befindet sich nur ein Grundstück mit einer Größe von 0,8 ha im städtischen Eigentum; die Baulücke weist eine eingeschränkte Bebaubarkeit auf und hat damit Lagenachteile.

Mit 31,5 ha stehen rund 79 % der relevanten Grundstücksflächen derzeit dem Markt nicht zur Verfügung. Zum Einen handelt es sich um Betriebserweiterungsflächen, Baugrundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden, und Flächen, die als Baustelleneinrichtung für den viergleisigen Ausbau der Bahnstrecke Nürnberg-Ebensfeld und den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 aktuell blockiert sind. Zum Anderen zählen hierzu auch Baulücken, für die sich eine unmittelbare gewerbliche Entwicklung abzeichnet.

Ausblick

Die Nachfrage nach Baugrundstücken für Gewerbe in Erlangen übersteigt das vorhandene Angebot bei weitem. Die Situation hat bereits dazu geführt, dass Firmen aufgrund von fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten aus Erlangen abgewandert sind.

Die Aktivierung und Entwicklung von Baulücken ist daher ein wesentlicher Schlüssel, um Unternehmen und Arbeitsplätze im Stadtgebiet anzusiedeln und zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund stehen auch die Vorbereitenden Untersuchungen im Gewerbegebiet Tennenlohe. Hier prüft die Stadtverwaltung, ob mit dem Instrument der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme vorhandene Baulücken im Gewerbegebiet mobilisiert werden können.

Mit der baulichen Entwicklung weiterer Baulücken ist zeitnah zu rechnen.

So sind konkrete Bauvorhaben auf Baulücken im Gewerbegebiet Tennenlohe und an der Graf-Zeppelin-Straße in Vorbereitung.

Auf dem ehemaligen Gossen-Südgelände an der Nägelsbachstraße werden aktuell Baugrundstücke mit Potential für eine gemischte Nutzung entwickelt.

Auch hat die Stadt Anfang 2017 eine Baulücke am Heusteg mit einer Bauverpflichtung an einen Gewerbebetrieb verkauft.

Die Aktivierung von Baulücken und Bauland ist auch eine zentrale Aufgabe der städtischen Projektentwicklung (PET). Durch gezielte Projektinitiierung sollen die notwendigen Voraussetzungen für die Mobilisierung von Bauland geschaffen werden. Zu Beginn jedes Projekts steht eine Machbarkeitsstudie mit einem städtebaulichen Vorentwurf. Die Untersuchungen bilden die anfängliche Diskussionsgrundlage für alle Beteiligten, um die Realisierbarkeit von Projekten im Vorfeld auszuloten.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7

13/180/2017

**Aufbau einer professionellen Struktur Sprach- und Integrationsmittlung SprInt -
Gemeinsames Interessensbekundungsverfahren mit den Städten Nürnberg, Fürth
und Schwabach**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit beabsichtigen die Städte Schwabach, Erlangen, Fürth und Nürnberg den Aufbau von Strukturen für eine professionelle

Sprach- und Integrationsmittlung durch die Beteiligung am bundesweiten Netzwerk Sprach- und Integrationsmittlung (SprInt).

Sprach- und Integrationsmittler/-innen unterstützen Fachkräfte im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen in der Kommunikation mit fremdsprachigen Bürger/innen. Damit leisten sie einen Beitrag zur interkulturellen Öffnung der Regeldienste. Die hauptamtlich arbeitenden Sprach- und Integrationsmittler/-innen verfügen durch ihre universitär begleitete, praxisorientierte Vollzeitqualifizierung über profunde Kompetenzen im Dolmetschen, in der interkulturellen Kommunikation und in den Strukturen der Regeldienste.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zum Aufbau der Strukturen gehören:

- die Durchführung eines Projekts zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Vorbereitung der Qualifizierung
- die Begleitung der Qualifizierung von Sprach- und Integrationsmittler/innen
- die Einrichtung und der Betrieb einer Vermittlungszentrale.

Die Aufgaben sollen hierbei von einem externen Partner (Bewerber / Bewerberin) mit Unterstützung durch die vier Städte übernommen werden. Nach erfolgreichem Aufbau der Struktur SprInt wird kalkuliert, dass durch die vier Städte Sprach- und Integrationsmittlung in einem Volumen von ca. 4000 Stunden pro Jahr abgerufen werden. Weitere Abnehmer der Leistung können prinzipiell andere öffentliche oder private Auftraggeber sein.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Gegenstand der Leistung des Bewerbers/der Bewerberin ist:

1. Durchführung eines Projekts zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Vorbereitung der Qualifizierung

Das bundesweite Netzwerk Sprach- und Integrationsmittlung besteht aus über dreißig Partnerorganisationen in elf Bundesländern. Die SprInt gemeinnützige eingetragene Genossenschaft in Wuppertal hat die koordinierende und beratende Rolle für das Netzwerk. Ziel des Netzwerks ist es, die Dienstleistung der Sprach- und Integrationsmittler/-innen in professioneller Form verfügbar zu machen, um Migranten/-innen einen gleichberechtigten Zugang zu Gesundheits-, Sozialversorgung und Bildung zu ermöglichen.

Sprach- und Integrationsmittler/-innen unterstützen Fachkräfte im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen in der Kommunikation mit fremdsprachigen Bürger/innen. Damit leisten sie einen Beitrag zur interkulturellen Öffnung der Regeldienste. Die hauptamtlich arbeitenden Sprach- und Integrationsmittler/-innen verfügen durch ihre universitär begleitete, praxisorientierte Vollzeitqualifizierung über profunde Kompetenzen im Dolmetschen, in der interkulturellen Kommunikation und in den Strukturen der Regeldienste.

Zur Entwicklung einer Struktur für eine professionelle Sprach- und Integrationsmittlung für die Städte Schwabach, Erlangen, Fürth und Nürnberg ist eine Kampagne zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Vorbereitung der Qualifizierung erforderlich. Die Ziele der Kampagne sind:

- Beantragung der Projektfinanzierung durch ein bundesdeutsches oder europäisches Förderprogramm.
- Organisation der Qualifizierung der Sprach- und Integrationsmittlern/-innen unter Einbeziehung der Volkshochschulen der Städte nach den Vorgaben des Curriculums von SprInt.
- Sicherstellen der Finanzierung der Qualifizierung durch Bildungsgutscheine der Agentur für Arbeit bzw. der Jobcenter der Städte.
- Vorbereitung des Bewerbungsverfahrens und Rekrutierung einer ausreichenden Zahl an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern für die Qualifizierung. Mitarbeit bei der Auswahl der Teilnehmer/-innen für die Qualifizierung.
- Entwicklung einer Imagekampagne für den künftigen Betrieb der Vermittlungszentrale und den künftigen Einsatz der Sprach- und Integrationsmittlern/-innen.

2. Begleitung der Qualifizierung von Sprach- und Integrationsmittler/-innen

Die Qualifizierung von Sprach- und Integrationsmittler/-innen hat einen zeitlichen Umfang von 18 Monaten. Während der Qualifizierung ist eine Begleitung der künftigen Sprach- und Integrationsmittler/-innen erforderlich.

Da Personen, denen durch die Unterstützung des Jobcenters die Qualifizierung ermöglicht wird, häufig eine längere Zeit der Arbeitslosigkeit erlebt haben, soll diese Begleitung eine Stabilisierung und Klärung persönlicher Lebensverhältnisse ermöglichen, so dass durch die SprInt-Qualifizierung eine berufliche Perspektive entwickelt werden kann.

Das Qualifizierungsmodell sieht für Praxisphasen bis 560 Arbeitsstunden vor. Dies ermöglicht den Teilnehmenden, Praktika in mehreren Einrichtungen zu absolvieren. Erforderlich ist es daher, eine ausreichende Zahl an Plätzen für diese Praktika sicherzustellen. Dadurch können erste kostenfreie Probeeinsätze für zukünftige Kunden angeboten werden und die Teilnehmenden machen erste Erfahrung in einer realen Auftragsituation und können diese anschließend im Unterricht reflektieren. Zudem kann dadurch die neue Dienstleistung am Standort bei den Einrichtungen und Institutionen bekannt gemacht werden und eine spätere Arbeitsvermittlung der Teilnehmer unterstützen.

3. Einrichtung und der Betrieb einer Servicestelle

Parallel zur Qualifizierung ist die regionale Servicestelle zur Vermittlung der künftigen Sprach- und Integrationsmittler/-innen aufzubauen. Die Servicestelle soll die Leistung sowohl den Verwaltungen der vier Städte anbieten, als auch weiteren Kunden/-innen etwa aus den Segmenten Gesundheitswesen, Sozialwesen, der Kinder- und Jugendhilfe, des Bildungs- und Erziehungswesens, der Polizei und Justiz.

Die Vermittlung soll dabei nach den Qualitätsstandards für die Abläufe in SprInt Vermittlungszentralen erfolgen. Eine Software für die Durchführung der Vermittlung kann erworben werden.

Während des Betriebs sind die Supervision aller Sprach- und Integrationsmittler/-innen sicherzustellen sowie eine Evaluation der Einsätze etwa durch Kundenfeedbacks zu Qualität und administrativen Abläufen.

Hinsichtlich der Beschäftigung der Sprach- und Integrationsmittler/-innen ist es das Ziel, 80% sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird an den Stadtrat verwiesen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 8

20/017/2017

Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2018

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Termingerechte und Ressourcen schonende Haushaltsaufstellung 2018.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Eckpunkte des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2018 sehen wie folgt aus:

| von | | bis / am | | Tätigkeiten / Termine |
|------------|---------|------------|------------|---|
| Datum | Tag | Datum | Tag | |
| | | 24.05.2017 | Mittwoch | Erstellung des Investitionsprogramms 2017 - 2021 durch die Kämmerei Aufstellung der Sachkostenbudgets 2018 der Ämter |
| | | 23.06.2017 | Freitag | letzter Termin zur Einreichung von Protesten zum Entwurf des Investitionsprogramms 2017-2021 und der Ämterbudgets 2018 |
| 03.07.2017 | Montag | 14.07.2017 | Freitag | Einigungsgespräche mit den Ämtern / Referaten |
| | | 28.07.2017 | Freitag | Den Ämtern werden zugeleitet: Die endgültigen Entwürfe des Investitionsprogrammes 2017-2021 für jedes Fachamt |
| 31.07.2017 | Montag | 11.08.2017 | Freitag | Aufbereitung der endgültigen Entwurfsunterlagen |
| 14.08.2017 | Montag | 25.08.2017 | Freitag | Abschlussarbeiten der Kämmerei für die Druckvorlage Haushaltsentwurf |
| 21.08.2017 | Montag | 25.08.2017 | Freitag | Druck der Arbeitsprogramme 2018 |
| 28.08.2017 | Montag | 09.09.2017 | Freitag | Druck Haushaltsentwurf 2018 |
| | | 20.09.2017 | Mittwoch | Einbringung des Haushaltsentwurfs 2018 in den Haupt- Finanz- und Personalausschuss Die Sondergremien und Beiräte können Haushaltsanträge ausschließlich über den Oberbürgermeister in die Beratungen einbringen |
| | | 28.09.2017 | Donnerstag | Behandlung des Haushaltsentwurfs 2018 im Stadtrat |
| 29.09.2017 | Freitag | 16.10.2017 | Montag | Haushaltsseminare der Politik |
| | | 17.10.2017 | Dienstag | Abgabetermin für Anträge aus der Politik zum Haushalt |
| | | 27.10.2017 | Freitag | Auslauf der Beratungsunterlagen für die Fachausschüsse zum Haushalt 2017 |
| 06.11.2017 | Montag | 16.11.2017 | Donnerstag | Fachausschüsse mit Beschlussfassung zu den Arbeitsprogrammen |
| | | 29.11.2017 | Mittwoch | HH-HFPA-Sitzung |
| | | 06.12.2017 | Mittwoch | HH-HFPA-Sitzung: Fortsetzung-/Ergänzungstermin laut Sitzungskalender 2017 vom 10.02.2017 |
| | | 18.01.2018 | Donnerstag | HH-Stadtratssitzung |

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ziel des Finanzreferates ist es für einen zügigen und ressourcen-schonenden Ablauf der Haushaltsberatungen zu sorgen. Aus diesem Grunde werden maßgebliche Regelungen zum Verfahrensablauf der Haushaltsberatungen festgelegt, die sich bei der Haushaltsaufstellung für 2017 bereits bewährt haben. Die Ziffern 2 bis 6 des Antragstextes wurden vom Stadtrat am 28.04.2016 bereits beschlossen mit der Maßgabe jährlich darüber zu befinden.

Zu Ziff. 2 des Antrags

Eventuelle Vorschläge und Anregungen von Gremien außerhalb von § 12 Nrn. 1 – 10 GeschO und der Beiräte (Agenda 21, Jugendparlament, Ausländerbeirat, Seniorenbeirat etc.) sind ausschließlich über den Oberbürgermeister in die Beratungen einzubringen.

Zu Ziff. 3 und 4 des Antrags

HFPA und Stadtrat befassen sich immer wieder mit Sachverhalten von geringer finanzieller Bedeutung oder mit Änderungsanträgen zum Haushalt, die im Zuge der Beratungen bereits im Fachausschuss keine Mehrheit erhalten haben. Dies kostet Zeit bei der Aufbereitung der Haushaltsunterlagen in der Kämmerei sowie in der Sitzung des Haushalts-HFPA's als auch des HH-Stadtrates.

Die Budgets der Fachämter einschließlich der i.d.R. vorhandenen positiven Budgetrücklagen sind vom Volumen so groß, dass Änderungsanträge unter 5.000 € aus den Budgets oder aus Einsparungen bei den investiven Ansätzen finanziert werden können. Absicht bei Einführung der Budgetierung war es, dass Fachamt und Fachausschuss durch Umschichtung im Budget ohne „Belästigung“ des HFPA oder des Stadtrates Angelegenheiten von geringer finanzieller Bedeutung eigenständig abarbeiten können.

Zu Ziff. 5 des Antrags

Diese Regelung hat zu einer wesentlichen Beschleunigung der StR-Sitzung beigetragen.

Zu Ziff. 6 des Antrags

Es dürfen deshalb im HH-StR nur Deckungen vorgeschlagen werden, die sich sachlich oder betraglich außerhalb des vorgeschlagenen Haushaltsabgleichs bewegen (echte Deckungsvorschläge).

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Haushalt 2018 mit Investitionsprogramm 2017 – 2021 wird gem. beigefügtem Termin- und Ablaufplan erstellt.
2. Antragsberechtigt sind ausschließlich der Oberbürgermeister, der Stadtrat, die gemäß § 12 Nrn. 1 bis 10 GeschO gebildeten Gremien, die Stadtratsfraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder des Stadtrats.
3. In die Beratungsunterlagen zum Haushalt 2018 sind nur Anträge ab 5.000 € pro Jahr aufzunehmen. Haushaltsanträge und Fachausschussgutachten unter 5.000 € jährlich sind aus den betreffenden Budgets bzw. den investiven Ansätzen zu finanzieren.
4. Änderungsanträge zum Haushalt 2018, die in den Fachausschüssen abgelehnt wurden, werden im Haushalts-HFPA (kurz: HH-HFPA) nicht mehr behandelt; im HH-HFPA abgelehnte Anträge werden im Haushalts-Stadtrat (kurz: HH-StR) nicht mehr behandelt.
5. Änderungsanträge zum Haushalt 2018 für die Abschlussberatungen im HH-StR dürfen nur mit einem Deckungsvorschlag gestellt werden. Finden die Deckungsvorschläge keine Mehrheit, gelten die Anträge als abgelehnt.
6. Änderungsanträge zu Inhalten, die die Kämmerei im Rahmen des Haushaltsabgleichs vorschlägt, sind im HH-StR nicht zulässig.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 9

20/019/2017

Jahresabschluss 2014 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

Sachbericht:

1. Ausgangslage

Nach den gesetzlichen und städtischen Regelungen sind die Jahresabschlüsse für den Gesamthaushalt und die rechtsfähigen Stiftungen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorzulegen.

Die Jahresabschlüsse umfassen die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Vermögensrechnung (Bilanz) und den Anhang mit Anlagen. Dem Anhang beizufügen sind die Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Eigenkapitalübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss wird durch den Rechenschaftsbericht erläutert.

Bedingt durch die Umstellung der Haushaltswirtschaft von der Kameralistik auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung und die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Erlangen und der Eröffnungsbilanzen der rechtlich selbständigen Stiftungen jeweils mit Stichtag 01.01.2009 durch Beschluss des Stadtrates Erlangen am 21.03.2013 und Nachholung der seither ausstehenden Jahresabschlüsse konnten die Jahresabschlüsse 2014 nicht fristgerecht aufgestellt und vorgelegt werden.

Die Jahresabschlüsse 2014 nebst Anlagen wurden dem Revisionsamt bereits zur Prüfung zugeleitet.

2. Ergebnis/Wirkung

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Erlangen zeigt folgende wesentliche Ergebnisse:

- Die **Gesamtergebnisrechnung** weist ein **Defizit von 9,6 Mio. €** aus. Im Vorjahr 2013 konnte ein Überschuss von 1,3 Mio. € erwirtschaftet werden.
- Die Ergebnismrücklage hat zum 31.12.2012 einen Bestand von 2,1 Mio. €. Vorbehaltlich Stadtratsbeschluss kann die **Ergebnismrücklage** zum **31.12.2013** durch das Ergebnis aus Vj. 2013 auf **3,4 Mio. €** erhöht werden.
Dieses Polster reicht aber nicht aus, um das vorgenannte Defizit auszugleichen. **Der Haushaltsausgleich gem. § 24 Abs. 1 KommHV-Doppik wird – im Gegensatz zum Vorjahr - verfehlt.** Der Umgang mit diesem Defizit ist einem Stadtratsbeschluss vorbehalten. Ein Defizitvortrag ist wahrscheinlich.
- Die **Gesamtfinanzrechnung**, die die Ströme der Ein- und Auszahlungen abbildet, weist einen **Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 14,3 Mio. €** aus. Zusammen mit dem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit von 24,7 Mio. € ergibt sich ein **Finanzierungsmitteldefizit von 10,4 Mio. €**. Die Planung wies einen Fehlbetrag von 19,5 Mio. € aus.
- Die **Einzahlungen aus Steuern** und ähnlichen Abgaben erreichten mit **185,1 Mio. €** einen Rekordwert, der knapp 30 Mio. € über dem des Vorjahres lag.
- Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** lagen mit **39,8 Mio. €** etwa 10 Mio. € über dem Schnitt der Vorjahre (geplant waren 36,2 Mio. €).
- Nicht in Anspruch genommene **Haushaltsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wurden in Höhe von **17,8 Mio. €** auf das folgende Haushaltsjahr übertragen (Vorjahr 21,7 Mio. €).
- Der **Bestand an Finanzmitteln** hat sich im Rechnungsjahr von 34,3 Mio. € auf **19,3 Mio. € zum 31.12.2014** vermindert, um den Finanzmittelfehlbetrag auszugleichen. Zu berücksichtigen ist aber, dass zum Haushaltsausgleich eine Neuverschuldung von 8,4 Mio. € veranschlagt war, die Rechnung sogar eine liquiditätszehrende **Entschuldung von 5,8 Mio. €** nachweist.
- Der **Sonderrechnung Budgetergebnisse** wurden auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 25.06.2015 **0,4 Mio. €** zugeführt (Vorjahr 0,7 Mio. €).
- Die bilanzielle **Verschuldung des Kernhaushalts** aus Investitionskrediten hat sich von 141,7 Mio. € auf **140,8 Mio. € zum Jahresende** reduziert. Die **Pro-Kopf-Verschuldung** sinkt, seit 2011 zum vierten Mal in Folge, auf **1.323 €** zum 31.12.2014.
- Die **Bilanzsumme** hat sich im Jahresverlauf von 876,5 Mio. € um 5,7 Mio. € auf **870,8 Mio. €** reduziert.
Auf der **Aktivseite** ist dies bei einer Erhöhung des **Anlagevermögens um 6,7 Mio. €** fast ausschließlich auf eine Senkung der Liquiditätsreserven um 20,0 Mio. € zurückzuführen. Maßgebliche Veränderungen auf der Passivseite verzeichnen die Rückstellungen (+12,4 Mio. €) und das Eigenkapital (-9,6 Mio. €) und die Verbindlichkeiten (-6,8 Mio. €).
- Das **Eigenkapital** hat sich wegen des Fehlbetrags der Ergebnisrechnung um 9,6 Mio. € auf **234,8 Mio. €** reduziert.

Die **Jahresabschlüsse 2013 der rechtsfähigen Stiftungen** erzielen folgende Ergebnisse:

Die **Ergebnisrechnung der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung** weist ein positives Jahresergebnis von 9,18 T€ aus, das maßgeblich darauf zurückzuführen ist, dass die Finanzerträge den Planansatz deutlich überschreiten.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzmittelüberschuss von 17,08 T€ aus, der im Wesentlichen ebenfalls den Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen zuzurechnen ist, die den Planansatz übertreffen.

Die **Ergebnisrechnung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung** weist ein positives Jahresergebnis von 0,13 T€ aus, das zu Kapitalerhaltungszwecken der freien Rücklage zugeführt werden kann.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzmittelüberschuss von 1,38 T€ aus, der im Wesentlichen dem Plus an Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen zu verdanken ist.

3. Ressourcen

Stadt Erlangen:

Vorbehaltlich Stadtratsbeschlusses wird nach der Verrechnung mit der Ergebnisrücklage (3,4 Mio. €) ein Betrag von 6,2 Mio. € als Verlust in das Rechnungsjahr 2015 vorgetragen.

Rechtsfähige Stiftungen:

Die Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnungen sollen zu Kapitalerhaltungszwecken der freien Rücklage zugeführt werden. Über die Zuführungen entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Feststellung der Jahresabschlüsse der Stiftungen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Vorlage des Jahresabschlusses 2014 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang mit Anlagen sowie Rechenschaftsbericht – in digitaler Form – wird bestätigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 10**241/060/2017****Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2016 des GME (Amt 24)****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Finanzierung der Prämien für Energiesparmodelle
- Ausgleich des Defizites vom GME in Höhe von 2.808.527,77 € mit Mitteln aus dem Gesamt-Haushalt

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Das Sachkostenbudgetergebnis 2016 des GME beträgt 2.808.527,77 €.

Vorjahre:

| | | | |
|------|----------------|------|----------------|
| 2015 | 23.988,72 € | 2012 | 1.370.263,58 € |
| 2014 | 3.917.790,93 € | 2011 | -941.945,65 € |
| 2013 | 4.254.559,45 € | 2010 | +44.958,48 € |

2.2 Das Gesamtergebnis in Höhe 2.808.527,77 € ist der nachstehenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.

| Erträge | Aufwendungen | Zuschuss-Budget | |
|--------------|---------------------|----------------------|--|
| 1.311.902,23 | -14.564.417,91 | -13.252.515,68 | Fortgeschriebenes Sachmittelbudget |
| 2.360.077,13 | 18.421.120,58 | -19.636.061,99 | Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis |
| 1.048.174,90 | | | Mehrerträge |
| | -3.856.702,67 | | Mehraufwendungen |
| | | -2.808.527,77 | Ergebnis Sachmittelbudget |
| | Sonderregelung GME: | | keine 70% Rückgabe an Haushalt; ein positives Budgetergebnis wird zu 100 % in das nächste HH-Jahr übertragen |
| | | -2.808.527,77 | Übertragungsvorschlag der Kämmerei für Fachausschuss / HFGA / Stadtrat – Verlustvortrag – |

2.3 Folgender Ausgleich des Budgetergebnisses ist geplant:

Im Juli vorletzten Jahres wurde das Budget des GME für das Jahr 2016 pauschal um 3,4 Mio. € gekürzt, da mit einem Übertrag in dieser Höhe gerechnet wurde.

De facto hatte das GME 2015 mit einem Budgetergebnis von 23 988,72 € statt des von der Kämmerei erwarteten Überschusses beinahe eine Punktlandung.

Im Herbst vergangenen Jahres sollte ursprünglich bei Bedarf nachgesteuert werden. Das GME meldete im Herbst 2,4 Mio. € nach. Mangels Deckung war keine Abhilfe möglich. Es sollte abgewartet werden, bis das Budgetergebnis feststeht.

Das GME benötigt zum Ausgleich des Defizites aus 2016 einschl. der Energieeinsparprämien insgesamt 2.840.561,97 €.

| Maßnahme | Euro |
|---|---------------------|
| Energieeinsparprämie Amt 37 | 717,99 |
| Energieeinsparprämie Amt 40 | 26.448,61 |
| Energieeinsparprämie Amt 51 | 2.046,78 |
| Energieeinsparprämie Amt 52 | 2.820,82 |
| Ausgleich des Defizites aus dem Jahr 2016 | 2.808.527,77 |
| Summe Mittelbedarf | 2.840.561,97 |

2.4 Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 24

- entfällt aufgrund der Sonderregelung für das GME -

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird von der Verwaltung zurückgezogen. Die Behandlung erfolgt im Juni 2017.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 11

113/035/2017

Fahrkostenzuschuss bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fahrkostenzuschuss); Abschluss des VGN-FirmenAbos

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Fahrkostenzuschuss bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fahrkostenzuschuss) wurde durch HFPA-Beschluss (11/117/2013) vom 08.05.2013 neu geregelt. Beschäftigte der Stadt Erlangen, die dauerhaft den öffentlichen Personennahverkehr nutzen (Zeitkarten mit einer Mindestlaufzeit von einem Monat) werden mit 20 EUR pro Monat gefördert.

Das VGN-FirmenAbo bietet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung neben dem Zuschuss eine weitere Vergünstigung der Fahrkosten (Preisnachlass zwischen 7,5 und 15 %). Die Rabattstaffelungen sind abhängig vom Arbeitgeberzuschuss, von zusätzlichen Neukunden und einer möglichen Jahresvorauszahlung. Das Neukunden-FirmenAbo kommt durch Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen der Stadt Erlangen und der VAG (als Partner der VGN) zustande. Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist u.a., dass im Verhältnis zur Anzahl an Zeitkartenkunden vor Vertragsbeginn mindestens 20 % neue Kunden gewonnen werden. Zur Nutzung des VGN-FirmenAbos müssen die Beschäftigten ein JahresAbo abschließen.

Die Werbeaktion für die Neukunden wird durch das Personal- und Organisationsamt und der Abteilung Verkehrsplanung im Rahmen des betrieblichen Mobilitätsmanagement bei der Stadt Erlangen durchgeführt.

Im Jahr 2016 haben 284 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Fahrkostenzuschuss beantragt. 148 davon haben den Zuschuss für alle 12 Monate erhalten und haben deshalb vermutlich ein JahresAbo. Der Neukundenanteil von 20 % entspricht somit 30 zusätzlichen Nutzern.

Bei Vertragsabschluss erhebt die VAG für die die Abwicklung der VGN-FirmenAbo-Prozesse ein Entgelt von derzeit 1 Euro pro Monat und Mitarbeiter. Das Entgelt wird durch die Stadt Erlangen getragen und nicht auf die Beschäftigten umgelegt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Förderung der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Erlangen wird weiter ausgebaut, indem zusätzlich das VGN-FirmenAbo eingeführt wird.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über die Änderung des Fahrkostenzuschuss bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs informiert. Das Personal- und Organisationsamt und die Abteilung Verkehrsplanung bewerben das VGN-FirmenAbo ab dem 01.09.2017.

Werden im Rahmen der Werbeaktion 20 % Neukunden im Verhältnis zur Anzahl an Zeitkartenkunden vor Vertragsbeginn gefunden, wird der Vertrag zum VGN-FirmenAbo abgeschlossen.

Das Personal- und Organisationsamt betreut das VGN-FirmenAbo und zahlt den Berechtigten die Förderung aus. Die Förderung einzelner Zeitkarten mit einer Mindestlaufzeit von einem Monat außerhalb des FirmenAbos bleibt weiterhin bestehen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | | |
|-----------------------------|---------------------------|----------------|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: | |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: | |
| Personalkosten (brutto): | zusätzlich ca. 2.200 € | bei Sachkonto: | 541202 (PK) |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: | |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: | |
| Weitere Ressourcen | | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
110090 / 11120010 / zentrales Personalkostenbudget
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Werbeaktion zum VGN-FirmenAbo für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird gestartet.
2. Werden im Rahmen der Werbeaktion 20 % Neukunden im Verhältnis zur Anzahl an Zeitkartenkunden vor Vertragsbeginn gefunden, wird das VGN-FirmenAbo ab dem 01.09.2017 abgeschlossen und der Fahrkostenzuschuss der Stadt Erlangen entsprechend der Regelungen unter Ziffer II angepasst.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 12

32-3/020/2017

CSU-Fraktionsantrag 018/2017; Brucker Kirchweihbaum

Sachbericht:

Mit Antrag vom 07. Februar 2017, Nr. 018/2017, beantragte die CSU-Fraktion den Bau einer Aufstellvorrichtung / Baumrutsche zum Aufstellen des Kirchweihbaumes bis zur Brucker Kirchweih 2017 (30.06. bis 03.07.2017); siehe Anlage.

Veranstalter der Brucker Kirchweih ist die Stadt Erlangen, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt. Das traditionelle Aufstellen des Kirchweihbaumes erfolgt durch die Brucker Gaßhenker 1970 e.V. zusammen mit den „Brucker Kerwasburschen und Madli“. Bis vor wenigen Jahren stand der Kirchweihbaum am Kirchweihplatz Bruck. Derzeit wird der Baum auf einer öffentlich gewidmeten Ortsstraße bzw. Fußweg Ecke Schorlachstraße aufgestellt.

Bevor mit dem Bau einer Aufstellvorrichtung / Baumrutsche für den Kirchweihbaum begonnen werden kann, sind folgende grundsätzliche Punkte abzuklären:

1. Lage und Ausrichtung des Schachtes, Andienung

Die Geeignetheit des Standortes muss bei dauerhafter Einrichtung der Aufstellvorrichtung / Baumrutsche technisch und verkehrsrechtlich umfassend geprüft werden. Die technische Planung selbst kann nur in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro erfolgen. Verschiedene städtische Fachämter sind daran zu beteiligen.

2. Abklärung der sicherheitstechnischen Belange

Hier gilt es unter anderem die erforderlichen Abstände, Sicherheitszonen beim Aufstellen, etc. festzustellen und festzulegen. Eine Abfrage der sicherheitsrechtlichen Belange und Auflagen bei den entsprechenden Fachämtern und Institutionen ist erforderlich.

3. Finanzierung

Aus den Erfahrungen anderer Ortsteilkirchweihen ist mit Kosten in Höhe von 8.000 bis 10.000 € zu rechnen. Im Budget von Amt 32 sind dafür im Haushalt 2017 keine Mittel vorgesehen. Die Budgetrücklage / Budgetübertrag von Amt 32 bietet hierfür aufgrund anderer Prioritäten ebenfalls keinen Spielraum.

Zuschüsse zur Brauchtumpflege werden von Amt 41 gewährt. Weitere Finanzmittel zur Umsetzung des Planungs- und Bauvorhabens sind bei Amt 41 im Haushaltsjahr 2017 ebenfalls nicht vorhanden.

D.h. die Umsetzung der Maßnahme bis zur Brucker Kirchweih 2017 ist nicht möglich, da eine ausreichende Untersuchung, Planung und Finanzierung nicht vorhanden ist.

Die Thematik wurde mit den „Brucker Kerwasburschen und Madli“ ausführlich besprochen. Diese verfügen selbst nicht über das erforderliche Fachwissen, um die Aufstellvorrichtung / Baumrutsche planen und erstellen zu können. Allerdings hat ein Ingenieurbüro ihnen gegenüber zugesagt, kostenlos die Planungen für die Aufstellvorrichtung / Baumrutsche zu übernehmen.

Für 2017 wurde deshalb als Übergangslösung durch die „Brucker Kerwasburschen und Madli“ eine Aufstellhilfe, geplant vom gleichen Ingenieurbüro, in Auftrag gegeben. Damit soll das Weggleiten des Baumes vom Baumloch verhindert werden, insbesondere für den Fall dass evtl. eine Haltestange verrutscht. Außerdem wird bis zur Fertigstellung einer Aufstellvorrichtung / Baumrutsche nur noch ein Kirchweihbaum mit einer maximalen Höhe von 20 m aufgestellt.

Für die zukünftige Lösung wird die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2018 einen Betrag i.H.v. 10.000 € für den Bau der Aufstellvorrichtung / Baumrutsche beantragen.

Nach Genehmigung der Finanzmittel 2018 kann die Ausführung nach den Planungen des Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. Dies unter der Annahme, dass, wie gegenüber den „Brucker Kerwasburschen und Madli“ zugesagt, die Planungsleistungen kostenlos erbracht werden. Andernfalls würde nach Genehmigung der Finanzmittel 2018 erst mit den Planungsarbeiten begonnen werden können.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der CSU-Antrag Nr. 018/2017 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 13

30/048/2016/2

Neuerlass einer Bade- und Eislaufverordnung

Sachbericht:

Aufgrund des Art. 27 LStVG hatte die Stadt Erlangen zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen durch Verordnung verboten (Bade- und Eislaufverordnung). Begründet wurde das Badeverbot mit der schlechten Wasserqualität, so dass aus hygienischer Sicht ein unbedenkliches Baden nicht möglich war. Beprobte wurden diejenigen Oberflächengewässer, die als Fluss oder Weiher zum Baden einladen könnten. Nach Rücksprache mit den Fachdienststellen (Gesundheitsamt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg) haben sich die Gegebenheiten nicht verändert.

Die Verordnung ist durch Zeitablauf außer Kraft getreten. Die darin enthaltenen Badeverbote für die Regnitz und weiteren Gewässern zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten werden derzeit durch eine Allgemeinverfügung gesichert. Auf Dauer kann ein Badeverbot für die betroffenen Gewässer allerdings nur durch eine Verordnung geregelt werden.

Die Flüsse im Großraum Erlangen-Nürnberg, vor allem die Regnitz, die Schwabach und die Aurach, haben Zuflüsse aus einer Reihe von Kläranlagen und Mischwasserentlastungsanlagen. Kläranlagen sind bei der Reinigung von chemischen Substanzen und insbesondere von organischen Bestandteilen der Abwässer mittlerweile auf einem sehr hohen Stand. Sie sind unabhängig von ihrem Ausbau jedoch nicht in der Lage, Bakterien und Viren in einem ausreichenden Ausmaß aus den Abwässern zu entfernen.

In den Flüssen sind regelmäßig Darmkeime und Erreger übertragbarer Erkrankungen zu finden. An erster Stelle stehen Salmonellen und die als besonders gefährlich eingestuft EHEC (enterohämorrhagische E. coli-Bakterien), die bereits in geringen Mengen bei Kindern und älteren Menschen Nierenversagen und Gerinnungsstörungen hervorrufen können.

Das Gesundheitsamt hat in seiner Stellungnahme auf die mikrobiologische Verunreinigung der Gewässer durch die Einleitung geklärter Abwässer und Abschwemmungen aus der Landwirtschaft, besonders nach starken Regenfällen, hingewiesen. Dies stellt eine Gesundheitsgefahr für die Menschen dar, die in Kontakt mit den Verunreinigungen kommen. Jeder Badende, das belegen wissenschaftliche Studien, schluckt unwillkürlich im Durchschnitt 50 ml Wasser je Badeaufenthalt. Menschen, die Krankheitserreger z. B. beim Baden aufnehmen, können daran erkranken und im Einzelfall auch sterben. Es sind auch Verläufe mit geringen oder nicht bemerkten Symptomen möglich. Diese Menschen scheiden unbemerkt die Krankheitserreger aus und können andere damit anstecken. Solche Infektionsketten sind wissenschaftlich nachgewiesen. Neben dem Einleiten von Abwässern tragen aber auch Wasservögel in nicht unerheblichem Ausmaß durch ihre Ausscheidungen (Darmbakterien) zur Gewässerverschmutzung bei.

Die Entwicklung in der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, früher als „Seuchen“ bezeichnet, hat gezeigt, dass die strikte Trennung von Abwasser und den übrigen Lebensbereichen eine der wesentlichsten Bekämpfungsmaßnahmen ist.

Aufgrund des fortbestehenden Risikos, sich beim Baden in der Regnitz und den innerstädtischen Gewässern mit übertragbaren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zu infizieren, ergibt sich zwingend der Erlass einer Verordnung mit einem Badeverbot zur Verhütung von unmittelbaren und mittelbaren Gefahren für Leben und Gesundheit. Die Liste wurde um den „Doktorsweiher“ ergänzt, weil dieser von Einleitungen sowie Abschwemmungen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen ist. In die Regnitz, die Schwabach, die Aurach, die Seebach und den ERBA-Weiher werden Abwässer eingeleitet. Die Gründlach, der Staudigelsee, die Schwarzbauerngrube, der Alterlanger See und der Baggersee Eltersdorf sind von Abschwemmungen aus der Landwirtschaft betroffen. Der Brucker See und der Löschweiher in Tennenlohe verfügen in den Sommermonaten nur über eine geringe Wassertiefe, so dass es zu einer ungünstigen Erwärmung kommt. In beiden Gewässern baut sich mit der Zeit eine Schlammschicht auf, was insbesondere eine Gefährdung für Kinder darstellt, da diese einsinken und die Gewässer nicht mehr selbständig verlassen könnten. Außerdem kann eine Verkeimung nicht ausgeschlossen und auch nicht verhindert werden.

Das Badeverbot für den Main-Donau-Kanal ist insbesondere begründet durch den Schiffsverkehr sowie der Strömungen und Sogwirkung im Schleusenbereich.

Das Verbot des Betretens und Befahrens der Eisflächen auf Gewässern ergibt sich aus der Einbruchgefahr bei nicht tragfähigem Eis.

Die Geltungsdauer der Verordnung kann gemäß Art. 50 Abs. 2 LStVG maximal auf 20 Jahre festgesetzt werden.

Der Entwurf der Bade- und Eislaufverordnung wurde bereits am 18.01.2017 im HFFPA eingebracht. Zu den dort aufgeworfenen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die Stadt Erlangen kann zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit durch Verordnung nach Art. 27 LStVG das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen verbieten. Sobald eine Gefahr besteht (es genügt das Vorliegen einer abstrakten Gefahr), ist die Stadt Erlangen zum Handeln verpflichtet. Die Gefahrenabwehr kann auch in anderer Form erfolgen, wie z. B. durch das Aufstellen von Verbotsschildern und ortsüblicher Bekanntmachung. Ein einmaliger Hinweis bzw. der Hinweis „Auf eigene Gefahr“ genügt jedoch nicht. Es ist in regelmäßigen Abständen auf die Gefahr beim Baden und Eislaufen hinzuweisen. Schilder müssten flächendeckend aufgestellt und regelmäßig kontrolliert werden, was in der Praxis nicht umsetzbar ist. Von daher hält die Verwaltung den Erlass der Bade- und Eislaufverordnung für notwendig. Der Nichterlass der Verordnung könnte für die Stadt Erlangen im Schadensfall nicht nur amtshaftungsrechtliche, sondern unter Umständen auch strafrechtliche Folgen haben.
2. Die Stadt Fürth hat 2016 (bis 2019) ein Messprogramm zur Badewasserqualität der Pegnitz eingeführt. Nach den bisherigen Ergebnissen weist die Pegnitz eine hohe Konzentration von EHEC auf und hat keine Badequalität. Aufgrund schlechter Ergebnisse hat die Stadt Fürth bereits 2011 ein 2009 gestartetes Messprogramm zur Qualität der Rednitz wieder eingestellt.
3. Das Eislaufverbot bezieht sich nur auf Gewässer im Stadtgebiet, die frei zugänglich sind und nicht auf Gewässer im sog. befriedeten Besitztum (z.B. Gärten, Hofräume).

4. Nach Art. 4 Abs. 1 LStVG können Zuwiderhandlungen gegen eine Verordnung nur geahndet werden, wenn die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf die zugrundeliegende gesetzliche Vorschrift verweist. Eine Aufnahme von § 3 in die Verordnung ist daher zwingend erforderlich, wenn eine Ahndung möglich sein soll.

Am 26.04.2017 wurde der Entwurf der Bade- und Eislaufverordnung erneut im HFPA beraten, am 27.04.2017 im Stadtrat vertagt. Nachdem Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung nicht mit Bußgeldern geahndet werden sollen, wurde die Bußgeldvorschrift aus der Verordnung herausgenommen.

Das Amt für Umweltschutz und Energiefragen prüft aktuell, ob die Vorgehensweise der Stadt Bamberg hinsichtlich des Hainbades, auf geeignete Stellen an der Regnitz in Erlangen übertragbar ist und berichtet in einer der nächsten Sitzungen darüber.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung der Stadt Erlangen über das Baden im Freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen (Bade- und Eislaufverordnung) wird beschlossen (Entwurf vom 05.05.2017, Anlage).

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 13 gegen 1

TOP 14

30/053/2017

Neuerlass der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Neureglung des Gemeingebrauchs am Dechsendorfer Weiher soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung hinsichtlich der Benutzung des Naherholungsgebiets gewährleisten, insbesondere die Gefährdung von Badegästen minimieren, und gemeinsam mit den, anderweitig zu beschließenden, überarbeiteten allgemeinen Nutzungsbedingungen das Haftungsrisiko der Stadt Erlangen eingrenzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um die Haftungsrisiken im Bereich des Dechsendorfer Weihers fachspezifisch beurteilen zu können, wurde bei der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. ein Gutachten eingeholt. Dieses Gutachten enthält die Empfehlung, den Gemeingebrauch des Dechsendorfer Weihers neu zu regeln. Bisher ist die Wasserfläche des Dechsendorfer Weihers in fünf Zonen eingeteilt, welche jeweils unterschiedliche Nutzungen zulassen. Das Gutachten ergab, dass es durch die Zonenfestsetzung der bisherigen Verordnung zu einer nicht unerheblichen Gefährdung von Badegästen kommen kann, da sich die Bereiche für Bade- und Verkehrsnutzung teilweise überschneiden. Außerdem war es teilweise nicht möglich, die Zonen in der Natur gut sichtbar voneinander abzugrenzen, so dass die damals geregelte Trennung unterschiedlicher Nutzungen praktisch nicht umgesetzt wurde. Die überarbeitete Zonenregelung verhindert dies. Der Verordnungsentwurf sieht nur noch drei Zonen vor. Nur in Zone 1 ist das Baden erlaubt, das Befahren mit jeglichen Booten ist dort untersagt. Die Zone 1 kann durch Bojen gut sichtbar von Zone 3 abgegrenzt werden, so dass es diesbezüglich in der Natur keine Missverständnisse geben kann.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Erlass der vorgeschlagenen Verordnung unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Verordnung. Anbringen der Bojen und sachgerechte Information, insbesondere durch Aushänge vor Ort.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Ortega-Lleras bittet die Verwaltung zu prüfen, ob die Uferbereiche durch die Einrichtung von Abstandszonen für den Bootsbetrieb (z.B. 10 m beim Dutzendteich Nürnberg) geschützt werden sollten.

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt zu, dass die Verwaltung der Anregung nachgehen wird.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher) (Entwurf vom 27.01.2017 einschließlich Lageplan, Anlagen 1 und 2) wird begutachtet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 15

52/131/2017/1

Neufassung der Benutzungsordnung des Naherholungsgebietes Dechsendorfer Weiher

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für den Badebetrieb bestand aufgrund der eingeschränkten Badeaufsicht ein Haftungsrisiko. Daher wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben. Mit der neuen Benutzungsordnung werden die Haftungsrisiken beseitigt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Neufassung der Benutzungsordnung des Naherholungsgebietes Dechsendorfer Weiher.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Nutzungsbedingungen und die Verordnung für die Regelung des Gemeingebrauchs im Naherholungsgebietes Dechsendorfer Weiher stammen aus dem Jahr 1976. Dabei sind Regelungen enthalten, die zum Teil keine Anwendung mehr finden (z.B. Spiel- und Grillbereich Giesberg sind entfallen). Weiterhin ist dabei der Badebetrieb als Naturbad definiert. Die Nutzungsordnung geht davon aus, dass es sich bei den für den Badebetrieb vorgesehenen Zonen um Naturbäder handelt. Dies entspricht jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr der Rechtslage. Nach dem Merkblatt 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. und des BUNDESFACHVERBANDES ÖFFENTLICHE BÄDER E. V. ist eine Definition vorgesehen, die zwischen der Begrifflichkeit eines „Naturbades“ und einer „Badestelle“ unterscheidet.

Das Sportamt hat im Jahr 2016 ein Gutachten durch die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. erstellen lassen. Dabei wird bestätigt, dass es sich am Dechsendorfer Weiher um eine Badestelle und nicht um ein Naturbad handelt. Vergleiche hierzu auch die Vorlage 52/106/2016 Badeaufsicht Dechsendorfer Weiher (Anlage 2)

An Badestellen muss eine Beaufsichtigung des Badebetriebes durch den Verkehrssicherungspflichtigen nicht vorgehalten werden. Der Verkehrssicherungspflichtige kann einen Wasserrettungsdienst einrichten, z. B. bei hohem Badegastaufkommen. Dies ist

nach wie vor durch eine vertragliche Regelung mit der DLRG Dechsendorf an Wochenenden gewährleistet.

Deshalb ermöglicht die neue Regelung dem Personal vor Ort, sich stärker mit Pflege der Anlage und Unterhaltsarbeiten beschäftigen zu können.

Auch die Suche nach geeignetem Personal wird künftig erleichtert. Das Rettungsschwimmerabzeichen in Silber ist nun nicht mehr Voraussetzung für die Besetzung dieser Stellen. Folglich lässt sich ableiten, dass bei gleichzeitiger Einhaltung der Vorgaben zur Verkehrssicherungspflicht ein verbesserter Einsatz der Mitarbeiter möglich sein wird.

Ergebnis/Beschluss:

Der Neufassung der „Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Naherholungsgebietes Dechsender Weiher“ (siehe Anlage 1) wird zugestimmt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

TOP 16

52/140/2017

Bedarfsbeschluss mit Raumprogramm und Planungsbeschluss für eine neue Sporthalle an der Hartmannstraße

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Planung einer neuen Sporthalle zur Verbesserung des Bedarfs an gedeckten Sportflächen für den Schul- und Vereinssport

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Feststellung des Bedarfs an Schulsportflächen und Festlegung des Raumprogramms als Grundlage für den weiteren Verfahrens- und Planungsablauf.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

1. Bedarf

1.1 Schulsport

Für das gesamte Stadtgebiet besteht für den Schulsport der staatlichen und städtischen Schulen aktuell nach wie vor ein Bedarf an Schulsportstätten von 5 ÜE. In dieser Betrachtung ist die neue Zweifachhalle am Marie-Therese-Gymnasium (Fertigstellung im Jahr 2018) bereits berücksichtigt.

Mit dem vorgesehenen Neubau einer Einfachsporthalle (Fertigstellung im Jahr 2021) am Albert-Schweitzer-Gymnasium wird sich der Sporthallenbestand nach Fertigstellung um 1 ÜE

verbessern. Danach wird vorbehaltlich der zukünftigen Schülerentwicklung weiterhin ein städtischer **Gesamtbedarf an 4 ÜE** bestehen.

Dieser Bedarf teilt sich dann zwischen dem nordwestlichen Stadtgebiet (jeweils 1ÜE am Schulzentrum West und 1ÜE am Marie-Therese-Gymnasium) und dem östlichen Stadtgebiet (2 ÜE am Ohmgymnasium) auf. Das Ohm-Gymnasium verfügt zwar formal über 3 Sporthalleneinheiten. Zwei davon entsprechen jedoch in ihrer Größe lediglich 1 ÜE. Darüber hinaus entspricht die Halle nicht den aktuellen baulichen Anforderungen an eine Schulsporthalle (fehlende Umkleiden, fehlender Prallschutz, Geräteräume etc.). Die Regierung von Mittelfranken hat im Bestand für das Ohm-Gymnasium 2 ÜE anerkannt sowie den Bedarf von weiteren 2 ÜE, der unter Berücksichtigung der Schülerprognose bestehen bleibt.

Nach einer Empfehlung der Schulbaurichtlinien sollen Schulsportstätten möglichst unmittelbar an den Schulen errichtet werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Schülerinnen und Schüler ab einer gewissen Distanz (max. 5 Gehminuten Entfernung) zum Schulsport zu transportieren. Für den Standort Hartmannstraße bedeutet dies, dass die Schülerinnen und Schüler des Ohmgymnasiums die neue Sporthalle noch fußläufig erreichen können. Alle anderen Schulen mit Sportstättenbedarf wären auf Kosten der Stadt Erlangen zu transportieren.

Im Zuge der sehr wahrscheinlichen Wiedereinführung des reformierten neunjährigen Gymnasiums ab 2018/2019 ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Sportklassen ab Endausbau des G 9, also mit der ersten zusätzlichen 13. Klasse erhöhen wird. Ob sich dadurch der gesamtstädtische Fehlbedarf weiter erhöhen wird, wird eine Prognoserechnung, die bis zum Schuljahresbeginn 2018/2019 durchgeführt wird, zeigen.

Grundsätzlich wird der städtische Gesamtbedarf von 4 ÜE durch die Regierung bei entsprechenden Nachweisen anerkannt. Auch ein erhöhter Bedarf durch G9 wird nicht in Abrede gestellt, so dass eine FAG-Förderung für die geplante Schulsporthalle mit vier ÜE grundsätzlich möglich ist.

Die Regierung von Mittelfranken hat gegenüber dem Schulverwaltungsamt den Hinweis gegeben, dass bei einer FAG-Förderung des Neubaus im Osten von Erlangen mit einem regelmäßigen Transport von Schülerinnen und Schüler durch das Stadtgebiet schulorganisatorisch sichergestellt werden muss, dass ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb sowie Pausenzeiten eingehalten werden können. Die Verwaltung wird gemeinsam mit den betroffenen Schulen einen entsprechenden Nachweis dazu erbringen und den Transport unter Berücksichtigung des Schulbetriebs gewährleisten. Zusätzlich anfallende Kosten für den Schülertransport werden nicht bezuschusst und sind von der Stadt Erlangen zu finanzieren

Der Bedarf der privaten Montessori Schule wurde seitens des Sportamtes abgefragt und wird mit dem in der Anlage 1 beigefügten Anschreiben aufgezeigt. Hier wird deutlich, dass auch für Schülerinnen und Schüler, die eine private Schuleinrichtung besuchen, ein Bedarf an gedeckten Sportflächen besteht.

1.2. Bedarf Vereinssport

Der Bedarf an gedeckten Sportstätten wurde bereits in der Integrierten Sportentwicklungsplanung im Jahr 2006 durch das Institut für Sportwissenschaften und Sport festgestellt. So ist u.a. in der Zusammenfassung der Ergebnisse folgender Hinweis festgehalten; „Bei der Berechnung des Bedarfs an Sporthallenfläche wurde für Erlangen ein deutliches Defizit ermittelt.“ Weiterhin wurde auf Antrag des Sportbeirates in der Sportausschusssitzung vom 17.07.2012 aufgelegt (52/149/2012), welchen zusätzlichen Bedarf die Sportvereine für ihre Sportangebote haben. Dabei wurde eine Abfrage vorgelegt, die nicht

mit einem in der Sportentwicklungsplanung vorgesehenen Ansatz einer richtwertbezogenen, sportverhaltensorientierten oder kooperativen Bedarfsbestimmung gleichzusetzen ist. Die Ergebnisse der Abfrage sind nach Hallengröße, Belegungszeiten, voraussichtlicher Teilnehmerzahl und Standorten aufgelistet. Daraus ergab sich ein Bedürfnis von mind. 135 Stunden pro Woche. Die Abfrage wurde im März 2017 wiederholt. Daraus ist ersichtlich, dass sich der Bedarf an zusätzlichen Hallenzeiten für Sportvereine erneut erhöht hat. Das Ergebnis (Anlage 2) zeigt eine Anzahl von 198,25 Stunden pro Woche, für die die Sportvereine gerne Hallenzeiten buchen würden, sofern ausreichend Sporthallen zur Verfügung stehen würden.

Auch der Deutsche Alpenverein Sektion Erlangen hat seit 2013 eine Dringlichkeit für ein Grundstück zum Bau ein Vereins- und Kletterzentrum mit Geschäftsstelle für den Erlanger Osten (siehe Anlage 3). Die Sektion Erlangen hat aktuell über 8500 Mitglieder. Das ausgewogene und sehr breite Kursangebot erfreut sich großer Beliebtheit und sorgt für ständigen Mitgliederzuwachs. Seit 1998 betreibt die fränkische Sektion eine eigene Boulder- und Kletteranlage im Osten von Erlangen. Im Jahr 2008 wurde diese Anlage aufgrund der großen Nachfrage um eine Außenkletteranlage und 2013 um eine Außenboulderanlage erweitert. Insgesamt verfügt die Sektion damit über ca. 300 m² Kletterfläche „indoor“ und ca. 500 m² „outdoor“. Dies ist allerdings schon lange nicht mehr ausreichend. Für den DAV ist der Bau des Vereins- und Kletterzentrums im Stadtosten ein großes Anliegen. Für den Betrieb des Verein- und Kletterzentrum direkt neben bzw. an der Sporthalle ergeben sich Synergieeffekte insbesondere für den Schulsport.

Neben dem Bedarf aus dem Breitensport besteht auch Bedarf an Sporthalleneinheiten für den Vereinssport und die Notwendigkeit für den Leistungssport im Bereich Handball – insbesondere für den Handball Club Erlangen – ist mehrfach diskutiert worden und in mehreren Fraktionsanträgen behandelt worden.

1.3 Bedarf Familienzentrum

Neben der Errichtung der Sporthalle ist auch die Errichtung eines Familienzentrums vorgesehen. Der StR hat in seiner Sitzung am 20.05.2015 den Bedarf für eine Familienpädagogische Einrichtung, eine Spielstube, eine zweigruppige Grundschullernstube, eine Jugendlernstube und für Offene Jugendsozialarbeit nach DA-BAU 5.3 festgestellt (Anlage 4). Das Jugendamt wird in diesem Gebäude einen Familienstützpunkt, durch das Land gefördert, mit der Aufgabe Familienbildungsangebote zu organisieren und anzubieten, aufbauen; hier sind u.a. Bewegungsangebote ein Bestandteil des Gesamtportfolios. Alle diese Einrichtungen der Jugendhilfe haben Bedarf an Räumlichkeiten, wo Spiel, Sport und Bewegung für alle Altersbereiche möglich sind. Die Verknüpfung mit den Bewegungsräumen und Sporthallenteilen in der Sporthalle wäre für alle aufgezeigten Einrichtungen gut möglich. Bewegung und Sport sind feste Bestandteile der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien und Eltern und wären bei kurzen Wegen von der Einrichtung zu Sportflächen ohne Aufwand möglich. Bewegungsräume sind bei der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen regelmäßig ein fester Bestandteil und gerade in der Arbeit mit benachteiligten Kindern, Jugendlichen und Familien unverzichtbar. In der Angebotspalette für die Arbeit mit Jugendlichen in einem offenen Treff, also ohne Anmeldung und Anwesenheitsverpflichtung, ist gerade das Medium Sport hoch motivierend als Zugang auch für Kontakt und Beratung (vgl. das wöchentliche Nachtbasketball in Bruck, die unregelmäßig durchgeführten Veranstaltungen Nachtfußball – beide Angebote verzeichnen eine hohe Beliebtheit mit oft größeren Teilnehmerzahlen als es das Raumangebot zulässt). Für diese Zielgruppe, häufig vereinsmäßig nicht angebunden, benötigen wir auch Hallenzeiten in einer Sporthalle. Bereits heute nutzen Lernstuben und Jugendsozialarbeit Hallen für Sport und Spiel. Ziele hier sind u.a. Gesundheitsförderung, gesund durch Sport, Bewegungsarmut entgegenzuwirken, aber auch soziales Lernen.

1.4 Bedarf Stadtteilhaus Treffpunkt Röthelheimpark

Um Angebote aus dem Sport- und Bewegungsbereich insbesondere für die offene Kinder- und Jugendarbeit in unmittelbarem Umfeld des Stadtteilhauses anzubieten, ist der geplante Standort der Sporthalle ideal. Aufgrund der sehr hohen Auslastung des Mehrzwecksaals könnten Angebote in die Sporthalle mit Gymnastik- und Bewegungsraum verlagert werden (Anlage 5).

2. Raumprogramm

Die Sporthalle (Anlage 6 Lageplan) wird in Bezug auf die vielfältigen in ihr angebotenen bzw. durchführbaren Sportmöglichkeiten multifunktional ausgestattet und von einem breiten Nutzerspektrum genutzt werden. Wichtiges bauliches Ziel ist deswegen, dass sich die angebotenen Sportarten gegenseitig nicht stören. Andererseits sollen die dazugehörigen Infrastrukturräume so angeordnet werden, dass sich mögliche Synergien optimal einstellen.

Folgende Nutzergruppen waren bei der Erstellung des Raumprogramms beteiligt: Ohm Gymnasium, Wirtschaftsschule im Röthelheimpark, Gymnasium Fridericianum, Sportverband Erlangen, BLSV und Sportamt Erlangen. Aus dem Bereich der Verwaltung war neben dem Sportamt, das Schulverwaltungsamt, Gebäudemanagement und Jugendamt beteiligt

Das Raumprogramm wird mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt.

Das jeweilige Raumprogramm für eine Dreifeld- und für eine Vierfeldsporthalle (Stand April 2017) befindet sich in der Anlage 7 und Anlage 8.

3. Vorgehen

Bei der 3- oder 4-fach Sporthalle an der Hartmannstraße handelt es sich um einen entscheidenden Baustein eines multifunktionalen Hallensportzentrums. Baurechtlich, technisch, aber auch im Sinne einer ganzheitlichen Gestaltung, wie es auch die bisherige Planung auf Basis des Architektenwettbewerbs vorsah, besteht jedoch ein direkter Zusammenhang der Sporthalle mit den Bauteilen des DAV, des Familienzentrums und der Forschungseinrichtung des Fraunhofer-Instituts.

Zur Klärung der bauplanerischen Zulässigkeit des Gesamtprojekts nach §34 BauGB wurde hierzu aktuell eine Bauvoranfrage gestellt. Ein Bescheid ist gerade in Prüfung.

Eine isolierte Planung der 3- oder 4-fach Sporthalle ohne weitreichende Berücksichtigung der weiteren Bauteile (mindestens bis zur Entwurfsplanung, Leistungsphase 3) ist baurechtlich nicht sinnvoll. Auch die notwendige Erschließung muss gemeinsam geplant und realisiert werden. Städtebaulich wie liegenschaftlich ist die Fläche eine der letzten Möglichkeiten eine größere zusammenhängende Halleneinheit (4-fach) zu realisieren, die auch Breitensportveranstaltungen für Erlanger Sportvereine abwickeln kann. Die gute Anbindung wie die zentrale Lage mit Anbindung an eine Sport- und Grünachse sprechen für die Nutzung in hochwertiger und multifunktionaler Weise.

Nur ein abgestimmtes Gesamtkonzept schafft Planungssicherheit und ermöglicht eine sinnvolle, ganzheitliche Entwicklung des Standorts.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Grobkosten:

Unter Einbeziehung von vergleichbaren Bestandsprojekten und von Projekten aus dem Baukosteninformationszentrum (der letzten 3 Jahre) wurden die Grobkosten ermittelt und indiziert auf das Jahr 2017. Zu den Flächen der jeweiligen Dreifach-, bzw. Vierfach-Schulsporthalle mit den jeweiligen Anforderungen gemäß den Schulbauempfehlungen sind jeweils zusätzlich Tribünenplätze für 800 Zuschauer und die Gemeinbedarfsflächen (Mehrzweckraum, Foyer, Gymnastik- und Bewegungsraum, notwendige Umkleiden, WC-Räume und sonstige dafür notwendige Flächen) aus dem Raumprogramm des BBGZ (Bürger-Begegnungs- und Gesundheitszentrum) dazu gekommen.

Somit ergeben sich nach DIN 276 für die Kostengruppen 200 - 700 folgende Gesamtkosten (jeweils einschl. Tribünenplätze und Gemeinbedarfsflächen, Genauigkeit +/- 20%):

Dreifach-Sporthalle 11,3 Mio € bis 16,8 Mio €

Vierfach-Sporthalle 12,6 Mio € bis 18,9 Mio €

Zuschusssituation FAG:

Als Zuschuss kann aus FAG-Mitteln mit ca. 2,9 Mio € für die Dreifach-Schulsporthalle und mit ca. 3,9 Mio € für eine Vierfach-Schulsporthalle gerechnet werden. Die Ausstattung der Schulsporthallen mit Hallenflächen, Geräteräumen, Umkleiden und Duschen entspricht den Vorgaben der Regierung.

Zuschusssituation Städtebauförderung:

Im Zuge der Planungen des BBGZ wurde mit der Regierung von Mittelfranken eine Bezuschussung der Gemeinbedarfsflächen mittels eines Städtebauförderprogramms erarbeitet. Hierbei wurden die Flächen für Multifunktionsräume, Foyeranteile und die entsprechend zugehörigen Nebenräume und Freianlagen berücksichtigt und anerkannt. Die Zuschusshöhe betrug für das BBGZ 4,1 Mio €. Die Flächen sind bei den jetzigen Planungen nahezu identisch, allerdings reduzieren sich die Anteile an den Freianlagen und den technischen Anlagen, da das BBGZ mit deutlich mehr Zuschauern geplant war. Es kann grob mit einem Zuschuss in Höhe von 2,2 bis 3,0 Mio € gerechnet werden.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind für 2017 in Höhe von 250.000 € vorhanden auf IvP-Nr. 424F.400
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik stellt zunächst den ersten Teil des Beschlussvorschlages mit der Alternative 2 zur Abstimmung. Danach erfolgt die Abstimmung über den zweiten Teil.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bedarf für den Bau einer Sporthalle im Stadtosten wird anerkannt und dem in der Anlage befindlichen Raumprogramm wird wie folgt zugestimmt.
Alternative 2: Raumprogramm für 4-Feldhalle und Nebenräume
Gutachten des HFPA: mit 13 gegen 0 Stimmen
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungsschritte einzuleiten und den Finanzbedarf für die folgenden Haushaltsjahre anzumelden.
Gutachten des HFPA: mit 8 gegen 5 Stimmen

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 17

504/005/2017/1

**Wohnen im höheren Alter
zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 165/2016 vom 24.10.2016**

Sachbericht:

zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 165/2016:

Im oben genannten SPD-Fraktionsantrag wird die Verwaltung beauftragt, konkrete Vorschläge für den Ausbau der Wohnberatung vor Ort ggf. unter Einbeziehung fachkompetenter ehrenamtlicher WohnberaterInnen vorzulegen. Dabei soll auch eine Beratung zu Konzepten und Planung gemeinschaftlichen Wohnens, sowie die Projektunterstützung bei gemeinschaftlicher Nutzung von zu groß gewordenem Wohnraum vorgesehen werden. Im Weiteren wird empfohlen, städtisch aktive Beratungsgremien in die Arbeit einzubeziehen.

Ist-Zustand

Die Wohnberatung steht tatsächlich seit langem im Focus des Seniorenamtes. Die Fallkonstellationen der Wohnberatung sind jedoch äußerst vielfältig. So werden im Hinblick auf einen längeren Verbleib in der eigenen Häuslichkeit neutrale Information zu möglichen Hilfsmitteln mit entsprechenden Anbietern ebenso abgerufen, wie auch Unterstützungsangebote im hauswirtschaftlichen Bereich oder durch ambulante Pflegedienste. Reichen derartige Maßnahmen nicht mehr aus, ergibt sich evtl. ein Bedarf an einer Wohnungsanpassungsberatung, die auch bauliche Veränderungen zum Gegenstand hat. Zusätzlich erfordert dies intensive Gespräche mit Familienangehörigen, bei denen ggf. erbrechtliche Aspekte von Bedeutung sind. Alternativ wird auch immer wieder die Frage des Wohnungswechsels thematisiert, so dass eine Beratung zu unterschiedlichsten Wohnformen erforderlich wird. In allen Fällen steht grundsätzlich die Frage der Finanzierung im Raum. Es ist zu klären, inwieweit eine Kostenübernahme durch die Pflegeversicherung erfolgen kann oder andere Fördermöglichkeiten z.B. durch die KfW-Bank genutzt werden können.

Bisher wird die Wohnberatung in Amt 50 folgendermaßen durchgeführt:

- Behindertenberatung
Schwerpunkt: Menschen mit Behinderung
- Seniorenberatung
Schwerpunkt: Senioren
- Pflegeberatung
Schwerpunkt: pflegebedürftige Personen, besonders Teilbereich Pflegehilfsmittel

Zusätzlich gibt es stadtweit auch andere Beratungsmöglichkeiten über Pflegekassen, Wohnungswirtschaft oder auch Handwerksbetriebe. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die genannten Stellen jeweils unterschiedliche Schwerpunkte im gesamten Spektrum der Wohnberatung setzen.

Entwicklung

Allgemein ist eine Zunahme sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch im Hinblick auf die Komplexität bei Anfragen zur Wohnberatung zu erkennen. Die Zahl der Pflegebedürftigen und damit auch die Nachfrage nach Unterstützungsmöglichkeiten im weitesten Sinne steigt. Ferner ist festzuhalten, dass Personen mit Pflegegrad 1 (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz) nunmehr ebenfalls Anspruch auf Leistungen zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen haben, so dass hier zusätzlicher Beratungsbedarf zu erwarten ist.

Wohnen im Alter ist ein zentrales Handlungsfeld in der Seniorenarbeit, das auch in Erlangen verstärkt im Zentrum der Betrachtungen steht und dessen Herausforderungen erkannt wurden. Um den Bedarf mit entsprechenden Maßnahmen bedienen zu können, wurde durch die Sachbearbeiterin in der Seniorenberatung die Qualifizierungsmaßnahme zur Zertifizierten Wohnberaterin absolviert. Ziel war dabei bereits, durch die hierbei erworbenen erheblich vertieften Kenntnisse Grundlagen für einen Ausbau der Wohnberatung zu schaffen. Zudem war die Möglichkeit eröffnet worden, Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Da eine nachhaltige Intensivierung langfristig einen verstärkten personellen und finanziellen Einsatz erfordert, sollte mit der Qualifizierung ein erster Schritt erfolgen.

Organisationsmodell

Die Wohnberatung ist weiterhin zentral im Rathaus installiert, die Entwicklung der Vor-Ort-Beratung erfolgt in erster Linie durch den Ausbau der Besuche in der eigenen Häuslichkeit, damit im Einzelfall die tatsächliche Wohnsituation objektiv erfasst wird. Ergänzend werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit allgemeine Informationsangebote durch Vortragsveranstaltungen z.B. in Stadtteilhäusern auch dezentral zur Verfügung gestellt.

Personell erfolgt die Wohnberatung in Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamt.

Hauptamtlich ist die Tätigkeit bei der Seniorenberatung angesiedelt, die Aufgaben umfassen:

- Ausweitung und Entwicklung von Kooperationen und Netzwerkarbeit im Zusammenspiel der unterschiedlichsten Professionen aus den Bereichen Architektur, Handwerk sowie Pflege und Betreuung, Wohnungswirtschaft, Soziales und Verwaltung
- Qualifizierung und Begleitung der Ehrenamtlichen durch Entwicklung eines Schulungskonzeptes mit Evaluation
- Einzelfallberatung mit erhöhten Anforderungen
- Informationsvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit

Ehrenamtlich sollen im häuslichen Umfeld grundsätzlich folgende Bereiche abgedeckt werden

- Beratung zu unterstützenden Dienstleistungen
- Wohnungsanpassungsberatung
- Finanzierungshinweise

Hilfreich wäre ein professioneller Hintergrund der Ehrenamtlichen verschiedenster Fachrichtungen.

Kooperation und mögliche Netzwerkpartner

- Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayer. Architektenkammer
- Handwerkskammer Mittelfranken, Handwerker vor Ort
- Sophia (Alltagsunterstützende Assistenzlösungen)
- Wohnungsbaugesellschaften,
- Abt. Wohnungswesen (insbes. Wohnen für Hilfe)
- Zusammenarbeit mit finanzierenden Stellen
- Seniorenbeirat AK Wohnen im Alter, Forum für behinderte Menschen, Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement
- Seniorenbetreuerinnen der Abt. 504

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden zeitlichen Kapazitäten kann grundsätzlich auch eine Beratung zu Konzepten und Planung gemeinschaftlicher Wohnprojekte erfolgen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass eine effiziente Unterstützung, Beratung und Moderation von sich bildenden Projektgruppen intensiv Personal bindet.

Kosten, Finanzierung

Personalkosten

- Erweiterung der Seniorenberatung (Stellenvolumen derzeit 0,5) um eine weitere Stelle mit Volumen 0,5 (Personalkosten 31.350,-€)
- Auslagenersatz der Ehrenamtlichen

Sachkosten

- Beitritt Landesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung Bayern
- Fortbildungen, Reise- Fahrtkosten
- Hilfsmittel (z.B. Lasermessgerät)

Finanzierung

Anschubfinanzierung im Rahmen der Förderrichtlinie „Selbstbestimmt Leben im Alter (SeLA). Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben für eine Fachkraft für Aufbau, Koordination und Organisation sowie fachliche Begleitung des Projektes, notwendige Ausgaben für externe Beratungsleistungen zur Koordination und Organisation, notwendige Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

Festbetragsfinanzierung mit 40.000 € für max. 2 Jahre begrenzt auf 90 % der tatsächlichen Ausgaben.

Unabdingbare Voraussetzung der Förderung ist die Sicherung der Nachhaltigkeit der Maßnahme. Diese kann nur dann gewährleistet werden, wenn die in der Aufbauphase zur Verfügung stehende personelle Ausstattung beibehalten wird, so dass auch die zusätzliche halbe Stelle im Stellenplan prioritär berücksichtigt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsabläufe müssen die Mittel bereits jetzt beantragt werden, da die Förderrichtlinie Ende 2018 ausläuft.

Die notwendigen nachhaltigen Finanzmittel werden vom Fachamt für 2018 gemeldet.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der Fraktionsantrag Nr. 165/2016 vom 24.10.2016 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 18

51/134/2017

Fortschreibung der Beträge für Tagesmütter und -väter

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Sicherstellung von Tagespflegeplätzen im Rahmen der Betreuung von Kindern insbesondere im Alter unter 3 Jahre.
- Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Tagesbetreuung.

2. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Tagespflege (derzeit ca. 180 Plätze in 45 Tagespflegestellen) ist ein wichtiger Teil des Angebots an Kinderbetreuungsplätzen insbesondere im Bereich der unter Dreijährigen (U3). Zur Sicherstellung dieses Angebots ist es deshalb notwendig neben einer qualifizierten Betreuung durch den Fachdienst Kindertagesbetreuung, die Beträge in der Tagespflege angemessen zu erhöhen. Dies umso mehr, als in der nächsten Zeit etliche erfahrene Tagespflegepersonen aufhören werden. Das Ziel muss es sein, neue Tagespflegepersonen zu erreichen und die schon tätigen Tagespflegepersonen in die Erhöhung des Tagespflegebetrags einzubinden.

Bisher bauten die Beträge in der Tagespflege auf einem Stundensatz auf, der entsprechend der täglichen Betreuungszeit hochgerechnet wurde. Derzeit beträgt das Entgelt für die qualifizierte Tagespflege einschließlich des 20 % Qualifizierungszuschlags 4,00 Euro/Stunde (Beschluss des JHA vom 22.04.2009). Dieser Betrag unterteilt sich in einen Anteil für Sachkosten (1,50 Euro/Stunde) und einen Anteil für den Betreuungsaufwand (2,50 Euro/Stunde). Hieraus ergibt sich folgende Vergütung (incl. 20 % Qualifizierungsaufschlag).

Hieraus ergibt sich derzeit folgende Tabelle:

| Buchungszeit | Sachaufwand | Basisbetreuungsleistung (Grundbetrag) | Gesamtsumme Sachaufwand + Betreuungsleistung = Auszahlung | Gesamtsumme Sachaufwand + Betreuungsleistung mit 10 % Qualifizierungszuschlag = Auszahlung | Gesamtsumme Sachaufwand + Betreuungsleistung mit 20 % Qualifizierungszuschlag = Auszahlung |
|--------------|-------------|---------------------------------------|---|--|--|
| bis 2 Std | 64,50 € | 89,75 € | 155,00 € | 164,00 € | 173,00 € |
| bis 3 Std | 96,75 € | 134,63 € | 232,00 € | 245,00 € | 259,00 € |
| bis 4 Std | 129,00 € | 179,50 € | 309,00 € | 327,00 € | 345,00 € |
| bis 5 Std | 161,25 € | 224,38 € | 386,00 € | 409,00 € | 431,00 € |
| bis 6 Std | 193,50 € | 269,25 € | 463,00 € | 490,00 € | 517,00 € |
| bis 7 Std | 225,75 € | 314,13 € | 540,00 € | 572,00 € | 603,00 € |
| bis 8 Std | 258,00 € | 359,00 € | 617,00 € | 653,00 € | 689,00 € |
| bis 9 Std | 290,25 € | 403,88 € | 695,00 € | 735,00 € | 775,00 € |
| bis 10 Std | 322,50 € | 448,75 € | 772,00 € | 817,00 € | 861,00 € |

Zusätzlich gibt es auch Zuschüsse zu Versicherungen, die aber nicht Gegenstand dieser Vorlage sind.

Die o.g. Werte werden derzeit gerichtlich überprüft, da eine Tagespflegeperson einen Prozess gegen die Stadt Erlangen angestrengt hat. Hinsichtlich der Berechnung des Sachkostenaufwands und des Betrags für die Betreuungsleistung hat das Verwaltungsgericht Ansbach die bisherigen Regelungen des Jugendamts bestätigt. Derzeit ist die Berufung beim Verwaltungsgerichtshof in München anhängig.

Die jetzt beantragten Beschlüsse können hiervon unabhängig getroffen werden, da das Gericht mit Sicherheit keine Einwände gegen eine Erhöhung des Leistungsentgelts und die Einführung einer Grundausrüstung haben würde.

Mit Beschluss vom 20.11.2014 wurde die Verwaltung des Jugendamts ermächtigt, die Vergütung im Rahmen der Grundstruktur, an den gesteigerten Lebenshaltungskosten und möglichen Modifizierungen der gesetzlichen Grundlagen fort zu schreiben. In den Überlegungen der letzten Monate hat sich gezeigt, dass bedingt durch die Unterteilung in Sach- und Betreuungskosten die reine Orientierung an den Lebenshaltungskosten nicht sachgerecht ist und vielmehr eine Mischung aus Lebenshaltungskostensteigerung und Entwicklung des Basiswertes aus BayKiBiG, der auch Anteile aus Personalkosten enthält, angezeigt ist. Dies ist nach Ansicht der Verwaltung des Jugendamts durch den genannten Beschluss nicht in vollem Umfang gedeckt, so dass ein neuer Beschluss erforderlich ist.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses hatte die Verwaltung des Jugendamts vorgeschlagen, als künftige Berechnung die Beträge in der Zeile „bis 8 Std.“ der obigen Tabelle als Grundlage für Erhöhungen zu nehmen und entsprechend hoch oder niedrig zu rechnen. Der Referenzbetrag ist in der obigen sowie in der folgenden Tabelle grau unterlegt.

Fortschreibung:

Die letzte Festsetzung des Stundensatzes stammt aus dem Jahr 2009.

Die Verwaltung des Jugendamts hält unter Berücksichtigung der Preis- und Basiswertsteigerungen sowie der Gesamtkosten, die für die Tagespflege entstehen 12,5 % für sachgerecht (entspricht einer Erhöhung von 4,00 auf 4,50 Euro). Die Sachkosten steigen wegen der oben beschriebenen Bemessungsgrundlagen unterschiedlich zu den Kosten der Betreuungsleistung. Im Ergebnis setzen sich die 4,50 Euro aus 1,55 Euro/Stunde für Sachkosten und 2,95 Euro/Stunde für die Erziehungsleistung zusammen (bisher 1,50 Euro und 2,50 Euro).

Hieraus ergibt sich folgende neue Tabelle:

| | + 3,1 % | + 18,1 % | | | + 12,5 % |
|--------------|-------------|---------------------------------------|--|---|---|
| Buchungszeit | Sachaufwand | Basisbetreuungsleistung (Grundbetrag) | Gesamtsumme Sachaufwand + Betreuungsleistung | Gesamtsumme Sachaufwand + Betreuungsleistung mit 10 % Qualifizierungszuschlag | Gesamtsumme Sachaufwand + Betreuungsleistung mit 20 % Qualifizierungszuschlag |
| bis 2 Std | 66,65 € | 105,71 € | 173,00 € | 183,00 € | 194,00 € |
| bis 3 Std | 99,98 € | 158,56 € | 259,00 € | 275,00 € | 291,00 € |
| bis 4 Std | 133,30 € | 211,42 € | 345,00 € | 366,00 € | 387,00 € |
| bis 5 Std | 166,63 € | 264,27 € | 431,00 € | 458,00 € | 484,00 € |
| bis 6 Std | 199,95 € | 317,13 € | 518,00 € | 549,00 € | 581,00 € |
| bis 7 Std | 233,28 € | 369,98 € | 604,00 € | 641,00 € | 678,00 € |
| bis 8 Std | 266,60 € | 422,83 € | 690,00 € | 732,00 € | 774,00 € |
| bis 9 Std | 299,93 € | 475,69 € | 776,00 € | 824,00 € | 871,00 € |
| bis 10 Std | 333,25 € | 528,54 € | 862,00 € | 915,00 € | 968,00 € |

Der Regelfall ist die Betreuung durch Tagespflegepersonen, die Anspruch auf einen 20%igen Qualifizierungszuschlag haben, so dass sich der Referenzbetrag von 689,00 Euro um 85,00 Euro auf 774,00 Euro erhöht.

Die Beträge für eine inclusive Betreuung sowie die Beträge der Randzeitenregelungen werden entsprechend angepasst.

Ausgehend von einem Rechnungsergebnis 2017 i.H.v. 1.125.000 Euro (Ausgaben) ergäben sich so für 2017 Mehrausgaben i.H.v.ca. 82.000,00 Euro plus ca. 18.000,00 Euro für die Erstausrüstung, die aus der Budgetrücklage finanziert werden können. Für 2018 ff. ergäben sich Mehrausgaben i.H.v. ca. 140.000,00 Euro, die zum Haushalt anzumelden sind.

Einnahmen:

Für die Inanspruchnahme von Tagespflege erhebt das Jugendamt von den Eltern einen Kostenbeitrag, der sich nach der jeweiligen Höhe des Basiswertes in der staatl. Förderung der Kindertagespflege bemisst.

In der Praxis wird dieser Betrag bei den Jugendämtern in der Regel nicht ausgeschöpft. Derzeit beträgt der Stundenwert in Erlangen 1,73 Euro. Bei einer 5-6 stündigen Betreuung werden so 224,00 Euro/Monat fällig. Der Betrag für die Betreuung von unter Dreijährigen (also der Hauptzielgruppe der Tagespflege) in städt. Krippen beträgt im Vergleich 219,00 Euro. Insoweit ist eine Erhöhung der Elternbeiträge nicht angezeigt. Die Frage einer Erhöhung der Elternbeiträge soll bei der nächsten Satzungsänderung für die Krippengebühren geprüft werden. Eine Vergrößerung des Abstands zu den Krippengebühren würde möglicherweise dem Ziel einer erhöhten Inanspruchnahme zuwider laufen.

Haushaltsmittel

sind vorhanden für 2017 aus Budgetrücklage

sind für 2018 ff. anzumelden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Referenzbetrag in der Tagespflege für eine Betreuung an 40 Wochenstunden wird ab 01.06.2017 von 689,00 Euro auf 774,00 Euro erhöht.

2. Für die Grundausstattung zu Beginn einer Tätigkeit als Tagespflegeperson wird ein Betrag i.H.v. 400,00 Euro gewährt. Dieser Betrag kommt auch bestehenden Tagespflegepersonen zu Gute.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 19

51/138/2017

Kindertagesbetreuung in Erlangen - Bestandsbericht 2017, Teil 1 Kinder unter drei Jahren und Kindergartenalter

Sachbericht:

Vorbemerkung: der Bericht wird allen Ausschuss- und Stadtratsmitgliedern vorab zur Verfügung gestellt.

1. Ergebnis/Wirkungen

1.1 Steigerung der Kinderzahlen in Erlangen und bisherige Planungsschritte der Jugendhilfeplanung

Erlangen erlebt derzeit eine erhebliche Steigerung der Kinderzahlen. Die Flüchtlingssituation, Zuzug aus ländlichen Gebieten in die Metropolregion sowie eine Steigerung der Geburtenrate tragen primär zu diesem Phänomen bei.

Die sich abzeichnenden Auswirkungen auf den Bereich der Kindertagesbetreuung wurden im Jugendhilfeausschuss erstmals im Bestandsbericht Kindertagesbetreuung 2016 thematisiert, der dem Ausschuss im April 2016 vorgelegt wurde.

Anschließend an die Diskussion des Berichtes erstellte die Jugendhilfeplanung eine Prognose über den kommenden Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen, die im Oktober 2016 durch den Jugendhilfeausschuss begutachtet und vom Stadtrat beschlossen wurde.

Operationalisiert wurde dies durch die Vorlage von konkreten möglichen Ausbauprojekten durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen im Februar 2017. An der Realisierung dieser Projekte wird kontinuierlich weiter gearbeitet.

Einen Zwischenbericht zur Entwicklung der Kinderzahlen legte die Jugendhilfeplanung im März 2017 dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis vor – dieser basierte noch auf der Bevölkerungsprognose der Abteilung für Statistik und Stadtforschung vom April 2016 sowie der faktischen Kinderzahl mit Stand zum 31.12.2016. Die sich abzeichnende Dynamik in der Entwicklung und die umfangreiche Erweiterung der Liste ausgewiesener Bauvorhaben in Laufe des letzten halben Jahres veranlassten die Jugendhilfeplanung dazu, bei der Abteilung für Statistik und Stadtforschung eine außerplanmäßige Aktualisierung der Kinderzahlenprognose zu erbitten. Diese steht seit Ende März nun zur Verfügung. Die Ergebnisse weisen erneut einen Anstieg der zu erwartenden Kinderzahlen noch jenseits der Ergebnisse der letzten Prognose aus. Bei den Darstellungen innerhalb des vorliegenden Bestandsberichtes wurde diesen neusten Zahlen schon Rechnung getragen.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt vorliegende Informationen wurden am 20.03.2017 in der Planungsgruppe Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt.

1.2 Kindertagesbetreuung im U3-Alter

Bedarfskorridore im U3-Bereich

2011 beschloss der Erlanger Stadtrat nach Gutachten des Jugendhilfeausschusses bedarfsgerechte Ausbaukorridore im Bereich der U3-Betreuung. Diese Korridore wurden sowohl stadtweit, als auch kleinräumig angelegt. Die fachlichen Grundlagen die der Auswahl dieser

Korridore zu Grunde lagen, wurden im Bedarfsbericht zur Kindertagesbetreuung 2011 ausführlich erläutert. Die dazu durchgeführten Verfahrensschritte umfassten in enger Abstimmung mit den Fachabteilung insbesondere eine Bedürfnisabfrage bei den Eltern im Rahmen der 2. Erlanger Familienbefragung, eine quantitative Untersuchung bei allen Erlanger Kindertageseinrichtungen im U3-Bereich per Fragebogen, qualitative, regional gegliederte Auswertungsgespräche mit den Erlanger Einrichtungsleitungen sowie eine umfassende Analyse der einzelnen Planungsbezirke auf der Basis von acht verschiedenen Faktoren, die sich auf die jeweils lokale vorherrschende Nachfrageintensität auswirken. Diese Planungskorridore haben sich in den Folgejahren des Platzausbaus als Orientierungshilfe bewährt und spiegelten den tatsächlichen Bedarf vor angemessen wieder.

Rückmeldungen aus der Planungsgruppe Kindertagesbetreuung sowie das dokumentierte Nachfrageverhalten in einzelnen Planungsbezirken geben Hinweise darauf, dass nun nach sechs Jahren eine grundsätzliche Überprüfung der Höhe der Planungskorridore in den einzelnen Planungsbezirken und in der Folge stadtweit angeraten ist. Dies wird insbesondere angesichts des weiteren, notwendig gewordenen Ausbaus aufgrund der Kinderzahlensteigerungen als sinnvoll angesehen. Für ein entsprechendes Bedarfsplanungsverfahren sind die die Qualitätsanforderungen des SGB VIII § 80 sowie die Normierungen des Bayerischen Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zu berücksichtigen. Dies beinhaltet insbesondere eine umfassende Beteiligung von Trägern und Nutzern. Diese Prozesse sind zeitintensiv – ein kurzfristiger Abschluss der Überprüfung kann entsprechend nicht erfolgen.

Gesamtübersicht und Prognose für das U3-Alter¹

| U3 Planungsbezirke | aktuelle Platzzahlen U3 (incl. Tagespflege) | Kinderzahlen U3 | Kinderzahlprognose für 2020 | Bedarfskorridore | 2020 ca. benötigte Plätze bei Eintreffen der Kinderzahlprognose | ca. zu schaffende Plätze | aktuelle Versorgungsquoten | Versorgungsquoten 2020 bei Realisierung der zu schaffenden Plätze (unter Wert) | Versorgungsquoten 2020 bei Realisierung der zu schaffenden Plätze (oberer Wert) |
|--------------------------|---|-----------------|-----------------------------|------------------|---|--------------------------|----------------------------|--|---|
| A Nordwest | 159 | 371 | 447 | ca. 35% - 40% | 155-180 | 0-24 | 42,9% | 36% | 41% |
| B Alterlangen | 103 | 242 | 248 | ca. 40% - 45% | 100-110 | 0-12 | 42,6% | 42% | 46% |
| C Anger | 60 | 263 | 270 | ca. 35% - 40% | 95-108 | 36-48 | 22,8% | 36% | 40% |
| D Nordost | 221 | 719 | 723 | ca. 45% - 50% | 325-360 | 96-144 | 30,7% | 44% | 50% |
| E Büchenbach, Dorf | 68 | 167 | 178 | ca. 40% - 45% | 70-80 | 0-12 | 40,7% | 38% | 45% |
| F Bruck | 184 | 524 | 475 | ca. 40% - 45% | 190-215 | 12-36 | 35,1% | 41% | 46% |
| G Röthelheim und Südgel. | 458 | 716 | 805 | > 50% | 480-520 | 24-60 | 64,0% | 60% | 64% |
| H Südwest | 46 | 164 | 156 | ca. 30% - 35% | 45-55 | 0-12 | 28,0% | 29% | 37% |
| I Südost | 118 | 203 | 210 | >50% | 125-135 | 12 | 58,1% | 62% | 62% |
| 0 Ohne Zuordnung | 12 | | | | | | | | |
| Erlangen gesamt | 1429 | 3369 | 3512 | 45% - 50% | ca. 1585-1763 | ca. 180-360 | 42,4% | ca. 46% | ca. 51% |

Legende: Quote im Zielkorridor oder darüber
Quote unterhalb des Zielkorridors

Aktuelle Versorgungssituation im U3-Bereich²

Mit Stichtag zum 31.12.2016 lebten in Erlangen 3369 Kinder im Alter von unter drei Jahren. Dies stellt seit dem Jahreswechsel 2013/2014 (2850) einen Zuwachs von ca. 18% (absolut 519) dar. Die Entwicklung in den einzelnen Planungsbezirken ist im Bestandsbericht der Karte auf 27 zu entnehmen.

In 54 Einrichtungen und in der Kindertagespflege stehen insgesamt 1429 ausgewiesene Plätze zur Betreuung von unter Dreijährigen zur Verfügung. Dies entspricht einer Versorgungsquote von ca. 42,4%. Die Versorgungsquote liegt damit erstmals seit 2014 wieder unter dem vom Stadtrat beschlossenen Zielkorridor von 45 bis 50%.

¹ s. Bestandsbericht 2017, S. 19

² s. Bestandsbericht 2017, S. 20f

Im März 2016 waren von den Betreuungsplätzen im U3-Bereich, 96 Plätze nicht belegt³ (Formal: Differenz zwischen Plätzen laut Betriebserlaubnis und belegten Plätzen, dies entspricht ca. 6,6 % aller genehmigten Plätze). Die Gründe für die Nicht-Belegung sind aus der Statistik nicht ersichtlich. Auch kann nicht gefolgert werden, dass diese Plätze tatsächlich zur Verfügung stehen. Aus Erfahrung ist eher davon auszugehen, dass es aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Warten auf Geschwisterkinder, Fachkräftemangel, integrative Plätze) dauerhaft einen geringen Prozentsatz an nicht belegten Plätzen gibt. Im Jahre 2016 wurden ca. 28 in Erlangen wohnende Kinder⁴ in auswärtigen Kindertageseinrichtungen betreut. Durchschnittlich 120 Kinder, die nicht in Erlangen wohnten⁵, besuchten 2016 eine Einrichtung im Stadtgebiet. 62 Kinder, die ihren dritten Geburtstag noch nicht gefeiert haben, wurden im März 2016 auf einem regulären Kindergartenplatz (die nicht in die oben genannte Platzzahl eingehen) betreut. Die Platzkapazitäten der Kindertagespflege sind nach Auskunft des Fachdienstes voll belegt – es besteht eine Warteliste.

Prognose über den weiteren Bedarf im U3-Bereich

Die Auskünfte und Signale seitens der Träger, Einrichtungen und Fachkräfte vor Ort sind nicht einheitlich. Während einige Einrichtungen von langen Wartelisten berichten, schildern Andere, die angebotene Plätze nicht belegen zu können. Die Kindertagespflege berichtet von einer anhaltend hohen, bzw. nach wie vor steigenden Nachfrage. Flüchtlingskinder stellen im Bereich der Kinderkrippen keine ausschlaggebende Größe dar (vgl. Bestandsbericht 2017, S. 18). Es gibt Hinweise darauf (u.a. verändertes Nachfrageverhalten der Eltern), dass die Zielkorridore für die Versorgung, die 2011 entwickelt und beschlossen wurden, möglicherweise nicht mehr bedarfsdeckend sind (s.o.).

Die Kleinräumige Bevölkerungsprognose der Abteilung für Statistik und Stadtforschung geht für das Jahr 2020 von einem stadtweiten Anstieg in dieser Altersgruppe (+ ca. 4%) aus. Ob diese Zahlen nachgebessert werden müssen (möglicherweise aufgrund weiterer Bebauung, weiterem Bevölkerungswachstum und/oder weiter steigender Geburtenrate), bleibt abzuwarten.

Sind in der obigen Tabelle zwei Werte angegeben, so orientieren sich diese an der jeweiligen Unter- bzw. Obergrenze dieses Bedarfskorridors. Die in der Spalte „zu schaffende Plätze“ aufgeführten Zahlen stellen keine lineare Differenz der bestehenden Plätze zu dem prozentualen Bedarfen dar, sondern beziehen teilweise die Angebote in angrenzenden Planungsbezirken mit ein und sind in sinnvollen Planungsgrößen angegeben. Zusammenfassend sind – wenn auch in unterschiedlichen Dimensionen – zu schaffende Plätze in allen Planungsbezirken ausgewiesen und sind in allen Planungsbezirken höher als in der Bedarfsfeststellung von 2016. Die stadtweite Schaffung von 180 neuen Plätzen wäre, bei Eintreffen der Kinderzahlenprognose, gleichbedeutend mit einer Versorgungsquote von ca. 46% (das würde ca. 1609 Plätzen entsprechen). Eine Neuschaffung von 360 Plätzen würde, bei Eintreffen der Kinderzahlenprognose, eine stadtweite Versorgungsquote von ca. 51% bedeuten (ca. 1789 Plätze).

³ Quelle: kibig.web

⁴ Quelle: Stadtjugendamt Erlangen, Abteilung Kindertageseinrichtungen (Endabrechnung zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht abgeschlossen)

⁵ Quelle: kibig.web

1.3 Kindergartenalter

Gesamtübersicht und Prognose für das Kindergartenalter⁶

| Kindergarten- Planungsbezirke | Kinderzahl 31.12.2016 | Kinderzahlenprognose für 2020 | aktuelle Platzzahlen | aktuelle Versorgungsquoten | Zielquote für Volversorgung | 2020 ca. benötigte Plätze bei Eintreffen der Kinderzahlprognose | ca. zu schaffende Plätze bei Eintreffen der Kinderzahlprognose | Versorgungsquote 2020 bei Realisierung der zu schaffenden Plätze | Betreute Kinder mit einem 4,5-fachen Betreuungsfaktor (Durchschnitt 2016) |
|-------------------------------|--------------------------|----------------------------------|-------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---|---|---|--|
| 01 Innenstadt I | 158 | 173 | 140 | 88,6% | ca. 100% | ca. 173 | ca. 25 | ca. 95% | 2 |
| 02 Innenstadt II | 212 | 264 | 182 | 85,8% | ca. 100% | ca. 264 | ca. 75 | ca. 97% | 1 |
| 03 Altenlangen | 284 | 291 | 216 | 76,1% | ca. 100% | ca. 291 | ca. 70 | ca. 98% | - |
| 04 Sieglitzhof | 233 | 241 | 235 | 100,9% | ca. 100% | ca. 241 | | ca. 97% | - |
| 05 Röthelheim | 419 | 452 | 433 | 103,3% | ca. 100% | ca. 452 | ca. 15 | ca. 99% | 24 |
| 06 Südstadt | 164 | 195 | 196 | 119,5% | ca. 100% | ca. 195 | | ca. 101% | 3 |
| 07 Anger | 230 | 256 | 240 | 104,3% | ca. 100% | ca. 256 | ca. 25 | ca. 103% | 4 |
| 08 Innenstadt III | 140 | 158 | 125 | 89,3% | ca. 100% | ca. 158 | ca. 50 | ca. 110% | - |
| 09 Bruck | 461 | 554 | 400 | 86,8% | ca. 100% | ca. 554 | ca. 100 | ca. 90% | 5 |
| 10 Eitersdorf | 101 | 100 | 120 | 118,8% | ca. 100% | ca. 100 | | ca. 120% | 4 |
| 11 Tennenlohe | 167 | 161 | 153 | 91,6% | ca. 100% | ca. 161 | | ca. 95% | - |
| 12 Frauenaarach | 125 | 145 | 85 | 68,0% | ca. 100% | ca. 145 | ca. 50 | ca. 93% | - |
| 13 Kriegenbrunn | 53 | 56 | 80 | 150,9% | ca. 100% | ca. 56 | | ca. 144% | - |
| 14 Büchenbach Dorf | 185 | 212 | 230 | 124,3% | ca. 100% | ca. 212 | | ca. 108% | 2 |
| 15 Büchenbach Nordwest | 398 | 442 | 356 | 89,4% | ca. 100% | ca. 442 | ca. 100 | ca. 103% | 22 |
| 16 Dechsendorf | 107 | 96 | 100 | 93,5% | ca. 100% | ca. 96 | | ca. 104% | 3 |
| 00 Planungsbezirk unabh. | | | 173 | | | ca. 173 | ca. 25 | | 11 |
| Erlangen gesamt | 3437 | 3799 | 3464 | 100,8% | ca. 105% | ca. 3972 | ca. 535 | ca. 105% | 81 |

⁶ s. Bestandsbericht 2017, S. 46

Aktuelle Situation im Kindergartenalter⁷

Die Betreuung im Kindergartenalter ist bereits seit etlichen Jahren als Betreuungsform etabliert und akzeptiert. Für Erlangen gilt dies umso mehr, da Erlangen bereits lange vor anderen Kommunen die Bedeutung einer bedarfsgerechten und qualitativen Kindergartenbetreuung erkannt hatte. Während die Einführung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz etliche Kommunen vor erhebliche Probleme stellte, konnte Erlangen zu diesem Zeitpunkt bereits eine Versorgungsquote von über 90% vorweisen.

Die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes stellt für die überwiegende Mehrheit aller Eltern eine Normalität dar. Das statistische Bundesamt gab für das Jahr 2015 an, dass in Erlangen 102,7% aller Kinder⁸ im Alter von drei bis unter sechs Jahren institutionell betreut wurden (zum Vergleich: bundesweit 93,6%)⁹.

In allen Erlanger Kindergärten können Kinder ab einem Alter von zwei Jahren und sechs Monaten regulär als Kindergartenkinder aufgenommen werden. Diese Plätze werden vollständig und ausschließlich in die Versorgung mit Kindergartenplätzen eingerechnet und werden für die Quote der U3-Betreuung nicht herangezogen.

In Bezug auf die Anstrengungen, behinderte, bzw. von einer Behinderung bedrohte Kinder in Regeleinrichtungen zu betreuen, ist festzustellen, dass in den Jahren von 2007 bis 2012 zunächst ein deutlicher Anstieg (von ca. 30 auf ca. 75 Kinder) zu verzeichnen war. Seither ist die Zahl nahezu konstant (81 Kinder im Jahresdurchschnitt 2016¹⁰). Dies ist nach übereinstimmender Einschätzung von Fachkräften vor Ort jedoch weniger darauf zurück zu führen, dass nun alle behinderten Kinder versorgt seien, sondern vielmehr, dass die in den Einrichtungen zur Verfügung stehenden Plätze voll ausgelastet sind. Diese zur Einzelintegration zur Verfügung stehenden Plätze wohnortnah auszubauen ist ein erklärtes Ziel für die kommenden Jahre.

Dies wird auch Auswirkungen auf die Anzahl der faktisch zur Verfügung stehenden Plätze haben. Der bayerische Gesetzgeber geht bei behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern von einem um das viereinhalbfache erhöhten Betreuungsbedarf aus. Für die Einrichtungen bedeutet dies, dass sie bei der Aufnahme behinderter Kinder zusätzliches Personal einstellen müssen, um auch weiterhin die volle Anzahl an Kindern betreuen zu können, die aufgrund der bestehenden Raumsituation maximal betreut werden könnten.

Besonders angesichts der angespannten Situation auf dem Fachkräftemarkt sehen sich einige Einrichtungen nicht in der Lage, die von der Bedarfsanerkennung her maximal mögliche Platzanzahl auch tatsächlich anzubieten. Dies führt „auf dem Papier“ mitunter zu einem scheinbaren Leerstand von Plätzen. Diese stehen tatsächlich jedoch gar nicht zur Verfügung.

In Erlangen leben mit Stichtag zum 31.12.2016, 3437 Kinder im Kindergartenalter. In 60 Einrichtungen stehen insgesamt 3464 Plätze (Stand 01.03.2017) zur Verfügung. Damit liegt ein gesamtstädtischer Versorgungsgrad von 100,8% vor. Rechnerisch steht damit jedem in Erlangen lebenden Kind ein Kindergartenplatz zur Verfügung, nicht jedoch jedem Kind in seinem direkten Wohnumfeld. Die Zusammenschau der hier dargestellten Zahlen mit den Rückmeldungen aus Einrichtungen und der Fachabteilung lässt die augenblickliche Versorgungssituation im Kindergartenalter als sehr angespannt erscheinen.

Im Januar 2017 waren von den zur Verfügung stehenden Plätzen 203 Plätze nicht belegt (Formal: Differenz zwischen Plätzen laut Betriebserlaubnis und belegten Plätzen, dies entspricht ca. 5,9% aller genehmigten Plätze). Die Gründe für die Nicht-Belegung sind aus der Statistik nicht ersichtlich. Auch kann nicht gefolgert werden, dass diese Plätze tatsächlich zur Verfügung stehen.

Im Jahre 2016 wurden in der Stadt ca. 137 Gastkinder, die nicht in Erlangen wohnten, betreut. Ca. 48 Kinder, die im Stadtgebiet von Erlangen wohnten, besuchten Einrichtungen außerhalb¹¹. 97

⁷ s. Bestandsbericht 2017, S. 47ff

⁸ Das bedeutet, dass 2015 im Stadtgebiet von Erlangen mehr Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren betreut wurden, als Erlangen Einwohner in diesem Altersbereich hatte.

⁹ Quelle: Kindertagesbetreuung-Regional 2016

¹⁰ Quelle: kibig.web

¹¹ Quelle: Stadtjugendamt Erlangen, Abteilung Kindertageseinrichtungen (Endabrechnung zum Zeitpunkt der

Kindergartenplätze waren im Januar 2017 darüber hinaus mit Kindern besetzt¹², die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Prognose über den weiteren Bedarf im Kindergartenalter

Da im Kindergartenbereich grundsätzlich von einem Vollversorgungsbedarf auszugehen ist, stellt die kleinräumige Bevölkerungsprognose der Abteilung für Statistik und Stadtforschung das wichtigste Werkzeug für die Prognose des Platzbedarfs dar. Die aktuelle Bevölkerungsprognose vom März 2017 berücksichtigt die in den vergangenen Jahren gestiegene Geburtenzahl, den Zuzug durch (Flüchtlings-)Familien und geplante Neubauten (soweit bekannt).

Bereits 2016 hat die Jugendhilfeplanung auf Grundlage der Bevölkerungsprognose vom Frühjahr 2016 den Bedarf an Plätzen neu geplant, der Stadtrat hat einen Ausbau von ca. 225 Plätzen im Kindergartenalter beschlossen. Nach Veröffentlichung der Kinderzahlen 31.12.2016 wurde deutlich, dass die reale Kinderzahl im Kindergartenalter um ca. 120 höher war, als die Bevölkerungsprognose von 2016 angenommen hatte. Die Jugendhilfeplanung hat daher mit der Abteilung für Statistik und Stadtforschung eine außerplanmäßige Aktualisierung vereinbart, die seit Ende März 2017 vorliegt.

Die Geburtenziffer hat sich in den vergangenen Jahren bayernweit erhöht. Dies trifft auch auf Erlangen zu. Inwieweit sich dieser Trend stabilisiert oder gar verstärkt kann nicht belastbar vorhergesagt werden. Die durch die Geburtensteigerungen gewachsenen Kinderzahlen im Bereich der 0 bis 3 jährigen machen sich bereits im Bereich der Kindergartenkinder bemerkbar. Die Veränderungen der Kinderzahlen im Kindergartenalter der letzten Jahre ist im Bestandsbericht auf den Seiten 52f dargestellt, die Kinderzahlprognose bis 2020 auf Basis der aktuellen Bevölkerungsprognose auf Seite 54. Geht man, die Darstellungen der aktuellen Situation berücksichtigend davon aus, dass grundsätzlich mindestens 5% der formal existierenden Plätze aus organisatorischen Gründen faktisch nicht zur Verfügung stehen, und berücksichtigt man die Erfahrungen der letzten Jahre, so ist aktuell davon auszugehen dass für eine Vollversorgung an Kindergartenplätzen eine stadtweite Versorgungsquote von ca. 105% anzustreben ist. Dies bedeutet auf die Platzzahlen umgelegt einen stadtweiten Mehrbedarf von ca. 535 Plätzen im Kindergartenalter (s.o.).

Kleinräumige Betrachtung

Der Zuwachs der Kinderzahlen im Kindergartenalter verteilt sich nicht gleichmäßig auf alle Kindergartenplanungsbezirke in gleicher Weise. Die Zahlen der kleinteiligen Bevölkerungsprognose geben hier jedoch gute Anhaltspunkte. Bei der beschriebenen Verteilung der zu schaffenden Plätze für das Jahr 2020 wurde bereits versucht, realistische Planungsgrößen anzugeben. Berücksichtigt wurden punktuell bereits Entwicklungen nach 2020, deren Eintreffen sehr wahrscheinlich ist (z.B. Fertigstellung und Bezug der zusätzlichen Bebauung im Bereich Hans-Geiger-Strasse). Bei der konkreten Realisierung von Plätzen braucht es weiterhin eine gewisse Flexibilität und es ist immer wieder wichtig, mehrere Planungsbezirke kombiniert zu betrachten. Auch ist zu berücksichtigen, an welchen Standorten (u.a. real vorhandene Baugrundstücke oder Bauobjekte) durch welche Träger und in welchem Zeitraum realisiert werden können. Darüber hinaus möchte das Stadtjugendamt weiterhin bereits bestehende konkrete Projektplanungen zur Schaffung von neuen Plätzen nur einvernehmlich mit den Beteiligten verändern, um an dieser Stelle für Einrichtungs- oder Bauträger ein verlässlicher Partner zu bleiben – auch wenn sich im Einzelfall rein rechnerisch der Bedarf für einen Planungsbezirk im Laufe der Planungen verändert.

Drucklegung noch nicht abgeschlossen)

¹² Quelle kibig.web

1.3 Ausblick: Schulkindbetreuung

Im Juli 2017 wird gemeinsam mit dem Bildungsbüro der Bestandsbericht Kindertagesbetreuung Teil 2 für das Schulkindalter vorgelegt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bestandsbericht Kindertagesbetreuung in Erlangen 2017, Teil 1 Kinder unter drei Jahren und Kindergartenalter wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Fortschreibung der Bedarfsplanung die im Bestandsbericht aufgeführten Daten als neue Planungsgrundlage heranzuziehen.
3. Die Jugendhilfeplanung wird beauftragt die Bedarfskorridore im Bereich der U3-Versorgung sowohl kleinräumig, als auch stadtweit zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sollen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 20

Anfragen

Protokollvermerk:

Es werden folgende Fragen gestellt:

1. Herr StR Kittel fragt an, ob es nicht sinnvoll wäre, die Ausschreibungsfristen für Stellen deutlich zu verlängern.
Herr berufsm. StR Ternes sagt eine Klärung der Frage zu.
2. Herr StR Dr. Höller fragt an, wie weit die Stadt Erlangen bei der Kanaldichtigkeitsprüfung ihrer eigenen Anwesen ist.
Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt eine Beantwortung der Frage durch das Baureferat zu.

Sitzungsende

am 24.05.2017, 18:10 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Friedel

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die ödp:

Für die FWG: